

10

Soziale Sicherung und Übergänge in den Ruhestand

Auszug aus dem
Datenreport 2021





Soziale Sicherung und Übergänge in den Ruhestand

10.1 Soziale Sicherung

Heike Heilmann, Heiko Pfaff,
Johannes Proksch, Andrea Wolff

Statistisches Bundesamt
(Destatis)

Ein menschenwürdiges Dasein für alle Bürgerinnen und Bürger zu sichern, ist Ziel der Sozialgesetzgebung in Deutschland. Hierzu gehören das Schaffen gleicher Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, sowie der Schutz und die Förderung der Familie. Zudem soll die Sozialgesetzgebung den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abwenden oder ausgleichen.

Ein hoher Anteil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte (einschließlich der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit) fließt daher heute in die soziale Sicherung. Seit einigen Jahren wird jedoch – auch angesichts von Finanzierungsfragen – eine rege Debatte über Reformen der Sozialsysteme geführt. Beispiele hierfür sind die schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze für Rentnerinnen und Rentner seit 2012 oder die Neuregelung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen seit 2020 im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch das Bundesteilhabegesetz.

Auch die Familienpolitik steht weiterhin im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion: So sind neben der Betreu-

ungssituation von Kindern auch die gesetzlichen Änderungen zum Elterngeld (ElterngeldPlus) von großem Interesse.

10.1.1 Sozialbudget

Einen Überblick über das System der sozialen Sicherung bietet das Sozialbudget der Bundesregierung. Hier werden die verschiedenen Leistungen des Sicherungssystems jährlich zusammengestellt. Außerdem ist die Höhe der jeweiligen Finanzierung durch öffentliche Zuweisungen sowie durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber abzulesen.

Die Leistungen des Sozialbudgets beliefen sich 2019 für Deutschland auf insgesamt 1 040,3 Milliarden Euro. Die Sozialleistungsquote – also das Verhältnis dieser Sozialleistungen im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt – betrug 2019 für Deutschland 30 %. ▶ [Info 1](#)

Wer finanziert das soziale Netz? Drei große Beitragszahler sind auszumachen: der Staat (also Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung), die privaten Haushalte und die Arbeitgeber. ▶ [Abb 1](#)

Im Jahr 2019 floss der größte Anteil des Sozialbudgets in die »Sozialversicherungssysteme«. Die Leistungen der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie der Unfallversicherung beliefen sich dabei zusammen auf 629,8 Milliarden Euro. Die »Förder- und

1 040,3

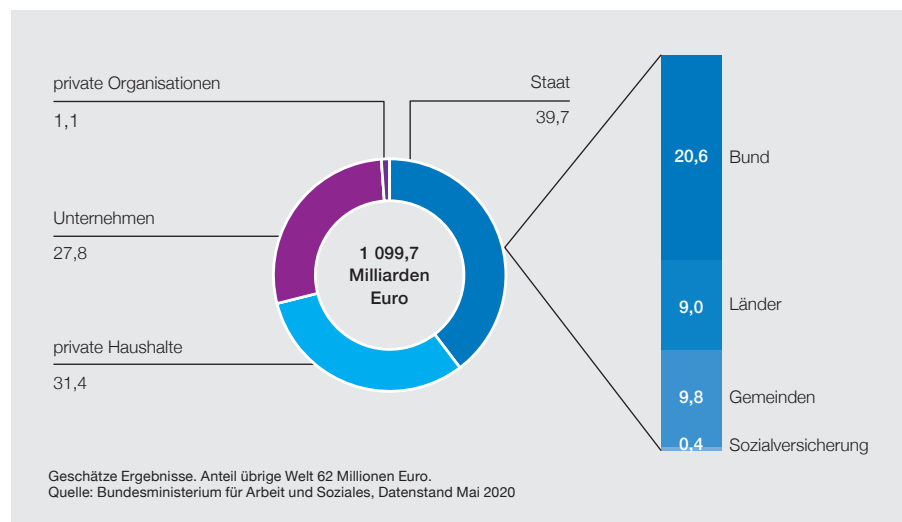
Milliarden Euro betragen 2019 die Leistungen des Sozialbudgets. Es wurde finanziert aus den Sozialbeiträgen der Versicherten, der Arbeitgeber und aus Zuschüssen des Staates.



8,3

Prozent der in Deutschland lebenden Menschen waren am Jahresende 2019 auf existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen.

► Abb 1 Finanzierung des Sozialbudgets 2019 – in Prozent



► Info 1

Darstellung im Sozialbudget

Um eine Vergleichbarkeit der einzelnen Bereiche untereinander und mit den umfassenderen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (siehe Kapitel 4.1, Seite 129) zu ermöglichen, werden für die Darstellung im Sozialbudget die Leistungen und deren Finanzierung bereinigt. Beispielsweise werden im Sozialbudget die Sozialleistungen insgesamt um die Selbstbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und um die Beiträge des Staates zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für Empfängerinnen und Empfänger sozialer Leistungen bereinigt.

Aus diesem Grund und wegen methodischer Unterschiede weichen die Angaben teilweise von den in den folgenden Abschnitten dargestellten Statistiken ab.

Fürsorgesysteme« bildeten mit 193,1 Milliarden Euro das zweitgrößte System im Sozialbudget. Zu diesem Leistungsbereich gehören das Kindergeld und der Familienleistungsausgleich sowie das Erziehungsgeld / Elterngeld. Außerdem sind die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung und die Ausbildungs- und Aufstiegsförderung hier zugeordnet, des Weiteren auch die Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie das Wohngeld. ► Tab 1

Für die »Arbeitgebersysteme« wurden insgesamt 100,4 Milliarden Euro aufgewendet. Hierzu zählen die Entgeltfortzahlungen zum Beispiel im Krankheitsfall, die betriebliche Altersversorgung und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie sonstige Arbeitgeberleistungen. Die »Systeme des öffentlichen

Dienstes« hatten 2019 mit 84,5 Milliarden Euro einen Anteil von 8 % am Sozialbudget. Wie bei den »Sozialversicherungssystemen« steht auch hier die Altersversorgung, und zwar die des öffentlichen Dienstes, im Vordergrund.

Die »Sondersysteme« hatten zusammen einen Leistungsumfang von 37,2 Milliarden Euro. Dazu zählen die private Kranken- und Pflegeversicherung, die private Altersvorsorge sowie die Versorgungswerke für freiberuflich Tätige und die Alterssicherung der Landwirtinnen und Landwirte. Die Bedeutung der »Entschädigungssysteme« verliert mit zunehmendem Abstand zur Zeit des Nationalsozialismus (1933 bis 1945) an Gewicht. Im Jahr 2019 wurden 2,5 Milliarden Euro für Entschädigungen verschiedener Art ausgegeben.

► Tab 1 Leistungen und Finanzierung des Sozialbudgets 2019

	Leistungen insgesamt	Finanzierung durch		
		Sozialbeiträge der Versicherten	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	Zuschüsse des Staates
	in Milliarden Euro	in Millionen Euro		
Sozialbudget insgesamt¹	1 040,3	339 460	382 433	361 147
Sozialversicherungssysteme	629,8	276 964	237 972	116 620
Rentenversicherung	330,2	111 542	111 152	99 745
Krankenversicherung	250,1	120 275	82 992	15 962
Pflegeversicherung	42,4	28 880	15 634	–
Unfallversicherung	14,2	1 238	12 673	887
Arbeitslosenversicherung	28,2	15 028	15 520	27
Förder- und Fürsorgesysteme	193,1	–	–	192 348
Kindergeld und Familienleistungsausgleich	47,6	–	–	47 647
Erziehungsgeld/Elterngeld	7,8	–	–	7 812
Grundsicherung für Arbeitsuchende	43,3	–	–	43 331
Arbeitslosenhilfe/ sonstige Arbeitsförderung	1,1	–	–	371
Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2,1	–	–	2 143
Sozialhilfe	40,3	–	–	40 342
Kinder- und Jugendhilfe	49,7	–	–	49 670
Wohngeld	1,0	–	–	1 033
Arbeitgebersysteme	100,4	11 683	103 375	434
Entgeltfortzahlung	58,8	–	58 804	–
Betriebliche Altersversorgung	26,8	9 152	29 406	–
Zusatzversorgung	13,6	2 531	13 905	434
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,3	–	1 261	–
Systeme des öffentlichen Dienstes	84,5	1 993	37 436	43 650
Pensionen	63,0	1 993	23 691	37 078
Familienzuschläge	4,1	–	–	3 216
Beihilfen	17,5	–	13 745	3 356
Sondersysteme	37,2	48 819	3 650	5 512
Alterssicherung der Landwirte	2,8	538	–	2 372
Versorgungswerke	6,9	9 589	978	77
Private Altersvorsorge	0,5	12 696	–	3 064
Private Krankenversicherung	25,1	23 732	2 219	–
Private Pflegeversicherung	1,8	2 265	453	–
Entschädigungssysteme	2,5	–	–	2 582
Soziale Entschädigung	0,8	–	–	809
Lastenausgleich	0,0	–	–	9
Wiedergutmachung	1,3	–	–	1 257
Sonstige Entschädigungen	0,5	–	–	507

Geschätzte Ergebnisse.

¹ Konsolidiert um die umgeleiteten Sozialbeiträge für Empfängerinnen und Empfänger sozialer Leistungen zwischen den Institutionen. Ohne Beiträge des Staates. Entsprechend sind die Gesamtsummen des Sozialbudgets niedriger als die addierten Werte aus den einzelnen Institutionen.

– Nichts vorhanden.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

► Info 2

Zähl-/Gültigkeitskonzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im April 2016 wurde das bisherige Zähl- und Gültigkeitskonzept der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) rückwirkend ab Einführung der Statistik im Jahr 2005 revidiert. Durch die Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II wird eine vollständige statistische Abbildung aller Personengruppen im SGB II gewährleistet.

In der amtlichen Sozialberichterstattung wird rückwirkend seit dem Jahr 2006 nur die Personengruppe der Regelleistungsberechtigten zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Gruppe setzt sich aus den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusammen.

Nicht zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gehören in der amtlichen Sozialberichterstattung die nach dem neuen Zähl- und Gültigkeitskonzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ab dem Jahr 2016 (rückwirkend bis 2005) ausgewiesenen sonstigen Leistungsberechtigten und die Nichtleistungsberechtigten. Da nach der Revision der Ausweis der Regelleistungsberechtigten nun systematisch bereinigt um diese Personengruppen erfolgt, liegt die Zahl der Regelleistungsberechtigten etwas unter der entsprechenden Zahl vor der Revision.

Nähere Informationen zu den Datenquellen der sozialen Mindestsicherung sind unter www.statistikportal.de/de/sbe verfügbar.

10.1.2 Mindestsicherungssysteme

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausgezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

- Gesamtregelleistungen (Arbeitslosengeld [ALG] II und Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ► Info 2
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (beispielsweise Wohn- und Pflegeheimen) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Am Jahresende 2019 erhielten in Deutschland insgesamt 6,9 Millionen Menschen die oben genannten Transferleistungen, um ihren grundlegenden Lebensunterhalt zu bestreiten. Damit waren 8,3 % der in Deutschland lebenden Menschen auf existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen. ▶ [Tab 2](#)

Vor allem Menschen in den Stadtstaaten, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt waren verstärkt auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen. In Bremen war ihr Anteil mit 17 % an der Bevölkerung am höchsten, gefolgt von Berlin mit 16 %. Besonders selten bezogen die Menschen in den südlichen Bundesländern Leistungen der Mindestsicherung. So erhielten Ende 2019 in Bayern 4,3 % und in Baden-Württemberg 5,1 % der Einwohnerinnen und Einwohner entsprechende Leistungen. ▶ [Abb 2](#)

Gesamtregelleistungen nach dem SGB II

Der mit Abstand größte Anteil an den Empfängerinnen und Empfängern von Mindestsicherungsleistungen entfiel auf die Gesamtregelleistungen Arbeitslosengeld (ALG II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). ALG II erhalten erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze für den Rentenbeginn nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten Sozialgeld. ▶ [Info 3](#)

Die umgangssprachlich mit »Hartz IV« bezeichneten Leistungen der »Grundsicherung für Arbeitsuchende« nach dem SGB II wurden im Dezember 2019 an insgesamt knapp 5,3 Millionen regelleistungsberechtigte Personen ausgezahlt.

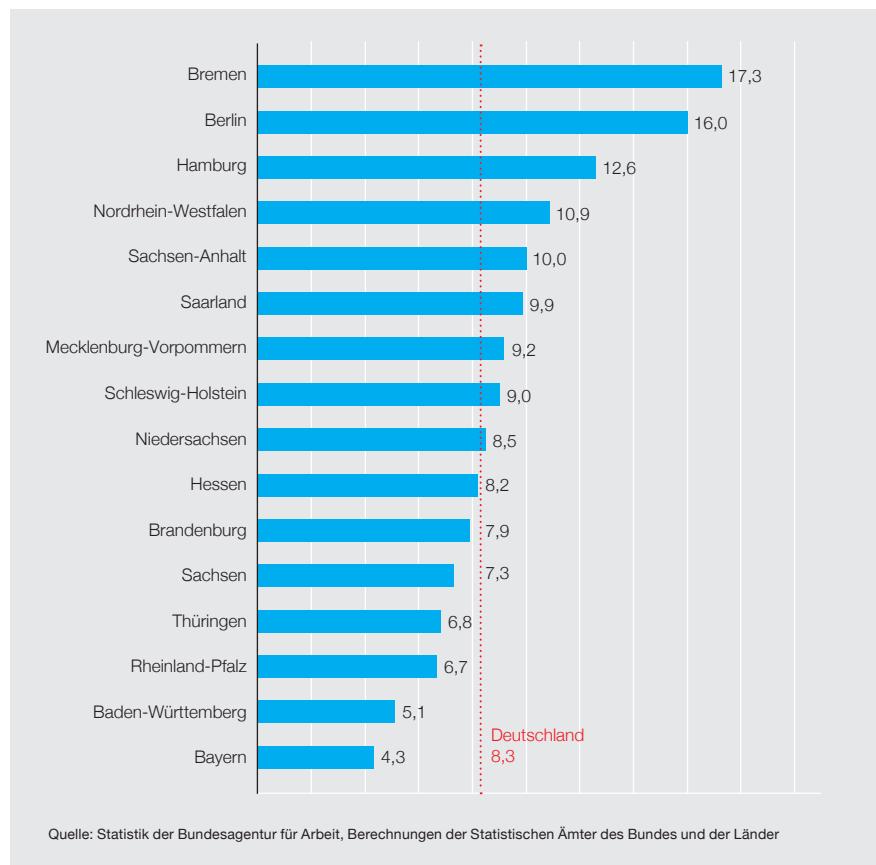
Unter den Regelleistungsberechtigten waren nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Dezember

▶ **Tab 2 Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2019**

	Empfängerinnen und Empfänger
Gesamtregelleistungen nach dem SGB II insgesamt (Dezember)	5 280 242
↳ Arbeitslosengeld II	3 739 301
↳ Sozialgeld	1 540 941
Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII insgesamt	1 198 357
↳ Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Jahresende)	113 314
↳ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Dezember)	1 085 043
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Jahresende)	385 307
Insgesamt	6 863 906

Jahresende ist der Stichtag 31.12. und Dezember beinhaltet den ganzen Monat.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (SGB II), Statistische Ämter des Bundes und der Länder

▶ **Abb 2 Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2019 – Anteil an der Gesamtbevölkerung in Prozent**



2019 rund 1,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Bezogen auf die ausländische Bevölkerung bis unter der Altersgrenze für den Rentenbeginn entsprach dies einem Anteil von 20 %. Die Bezugsquote von ausländischen Regelleistungsberechtigten war in den ostdeutschen

Bundesländern mit 26 % deutlich höher als in den westdeutschen; dort lag sie wie auf Bundesebene bei 20 %.

Insbesondere in den Stadtstaaten waren viele Menschen auf die Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Hier war der Anteil an der Bevölkerung in Bremen

► Info 3

Arbeitslosengeld

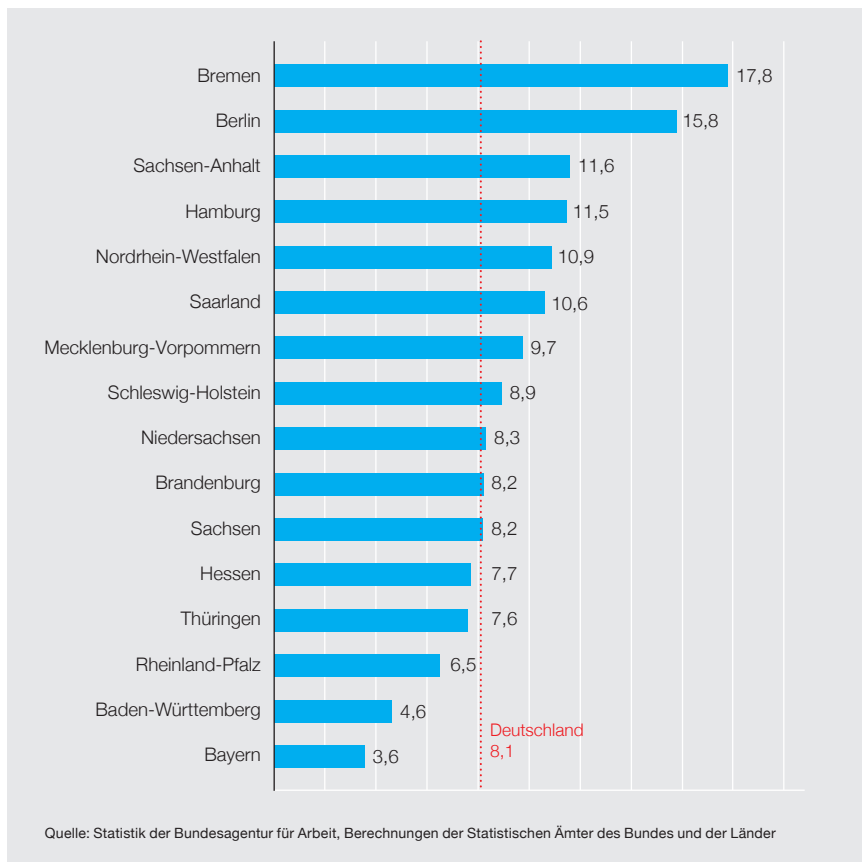
Mit der sogenannten Hartz-IV-Reform ist die soziale Sicherung von Arbeitslosen zum Jahresbeginn 2005 umstrukturiert worden. Dadurch entstand ein zweigliedriges System der sozialen Sicherung für arbeitslose beziehungsweise bedürftige Personen, dessen erste Stufe aus einer lohnabhängigen Versicherungsleistung – dem Arbeitslosengeld, auch ALG I genannt – besteht. Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengelds richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen Versicherungszeit und dem Alter der arbeitslosen Person.

Die zweite Stufe der sozialen Absicherung bildet seit Jahresbeginn 2005 eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung im Rahmen der »Grundsicherung für Arbeitsuchende«, das ALG II. Diese Leistung konzentriert sich auf erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne eigenes Einkommen oder erwerbsfähige Personen, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Anspruchshöhe orientiert sich nicht am letzten Arbeitslohn, sondern am erforderlichen Bedarf der leistungsberechtigten Personen, um den notwendigen Lebensunterhalt abzuschern.

Altersgrenze für den Rentenbeginn

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendeten. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Altersgrenze seit dem 1. Januar 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für den Berichtszeitraum Dezember 2019 gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren und 8 Monaten. In Bezug auf die Altersgrenze stehen für die Berechnung von Bezugsquoten Bevölkerungsdaten nach Geburtsmonat grundsätzlich nicht zur Verfügung. Daher wird zur Berücksichtigung der Verschiebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre bei Berechnungen von Bezugsquoten eine Gleichverteilung der Geburten über das jeweilige Geburtsjahr unterstellt.

► Abb 3 Empfängerinnen und Empfänger von Gesamtregelungen nach dem SGB II im Dezember 2019 – Anteil an der Bevölkerung bis zur Altersgrenze in Prozent



mit 18 % am höchsten. Deutlich über dem Bundesdurchschnitt (8 %) lag Berlin mit 16 %, gefolgt von Sachsen-Anhalt und Hamburg mit je 12 % sowie Nordrhein-Westfalen und dem Saarland (je 11 %). Am seltensten nahmen die Menschen in Bayern (3,6 %) und in Baden-Württemberg (4,6 %) SGB-II-Leistungen in Anspruch. ► Abb 3

Das sogenannte Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Familienangehörige von ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern. Im Dezember 2019 wurden rund 1,5 Millionen Sozialgeldempfängerinnen und -empfänger registriert. Der Anteil an allen Regelleistungsberechtigten von Leistungen nach dem SGB II lag im Dezember 2019 bei 29 %. Die Sozialgeldbeziehenden waren zu 97 % Kinder unter 15 Jahren. Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren an allen Beziehenden und Beziehern von Regelleistungen nach dem SGB II lag im Bundesdurchschnitt bei 28 %. Rund 3,7 Millionen der insgesamt 5,3 Millionen Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB II waren im Dezember 2019 erwerbsfähig und erhielten ALG II. Hierbei waren Frauen mit 51 % etwas mehr auf entsprechende Leistungen angewiesen als Männer (49 %).

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhielten am Jahresende 2019 knapp 1,2 Millionen Menschen »Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen« oder »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung«.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe bildet das unterste soziale Auffangnetz für bedürftige Menschen. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten können, sowie deren im Haushalt lebende Kinder unter 15 Jahren.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII »Sozialhilfe« soll den Grundbedarf vor allem

an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken (sogenanntes soziokulturelles Existenzminimum).

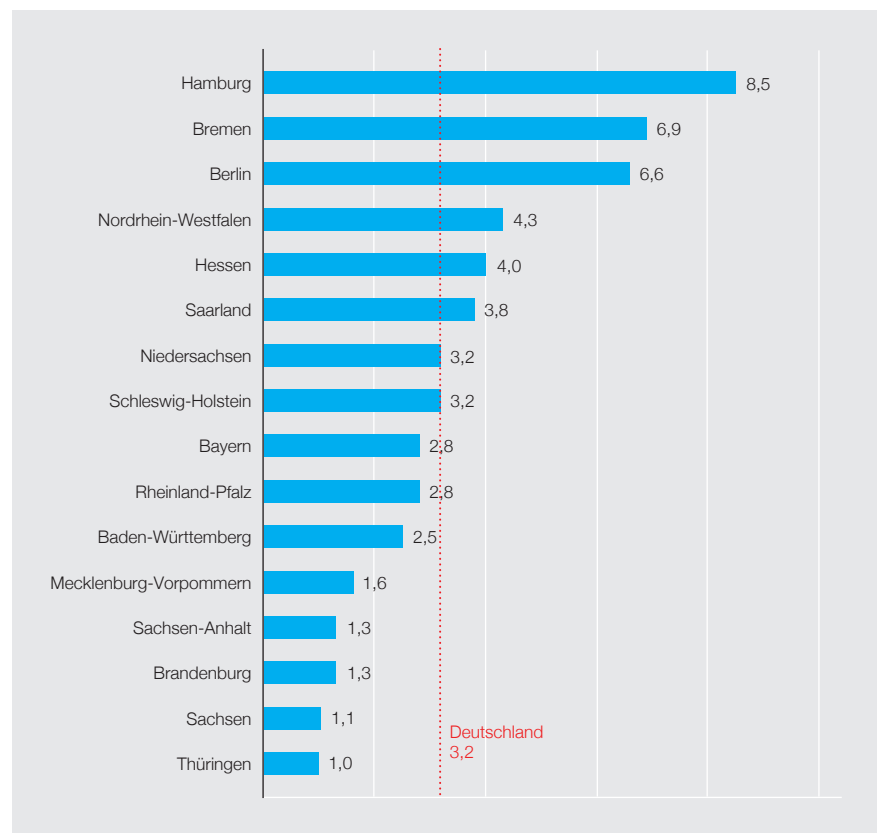
Ende 2019 erhielten in Deutschland insgesamt rund 345 000 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt, darunter 113 000 Personen außerhalb von Einrichtungen wie Wohn- oder Pflegeheimen. Zu den Bezieherinnen und Beziehern sozialer Mindestsicherungsleistungen werden ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gezählt. Damit werden Überschneidungen und Doppelzählungen mit den bereits darin enthaltenen Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen (nahezu deckungsgleicher Personenkreis) vermieden.

Rund 18 000 der 113 000 Hilfeempfängerinnen und -empfänger außerhalb von Einrichtungen waren Ausländerinnen und Ausländer (16%). Von allen rund 18 000 ausländischen Personen kamen 27% aus einem Staat der Europäischen Union, 7,1% waren Asylberechtigte und knapp 3,7% waren Bürgerkriegsflüchtlinge.

Am Jahresende 2019 waren rund 16% der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen Kinder unter 18 Jahren. Die 113 000 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen lebten in 106 000 Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt. Im Durchschnitt bestand eine Personengemeinschaft aus knapp 1,1 beziehenden Personen.

Durchschnittlich hatte eine Personengemeinschaft mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen Ende 2019 einen monatlichen Bruttobedarf von 826 Euro, wovon – falls derartige Aufwendungen anfielen – 371 Euro auf Unterkunft und Heizung entfielen. Im Durchschnitt wurden insgesamt 550 Euro je Personengemeinschaft gewährt – das waren 67% des Bruttobedarfs. Sofern Einkommen vorhanden war, wurden durchschnittlich 427 Euro je Personengemeinschaft angerechnet.

► **Abb 4 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter im Dezember 2019 – Anteil an der jeweiligen Bevölkerung in Prozent**



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

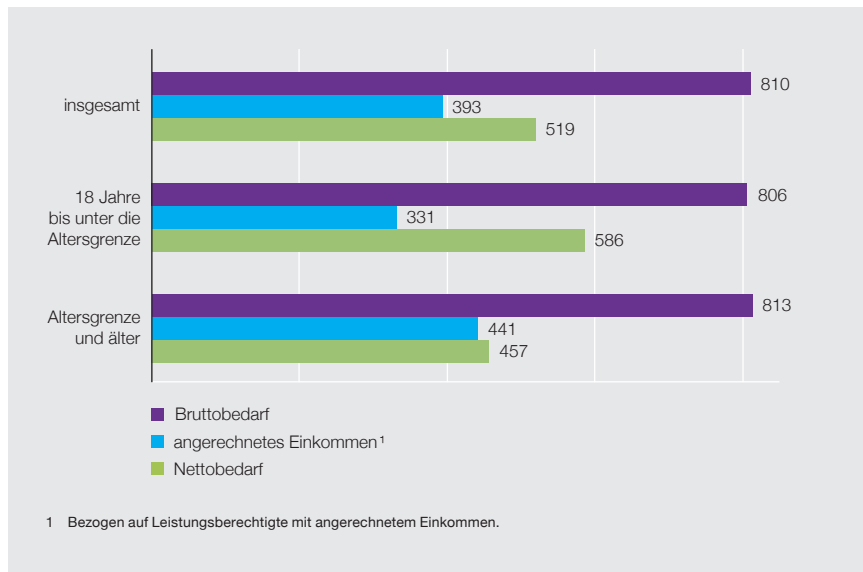
Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII »Sozialhilfe« erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren sowie Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können (zur Altersgrenze siehe Info 3).

Rund 1,1 Millionen Personen bezogen am Jahresende 2019 in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In der Bevölkerung ab 18 Jahren waren 1,6% auf die Grundsicherung nach dem SGB XII angewiesen. Von den 1,1 Millionen Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern hatten rund 523 000 Personen die Altersgrenze noch nicht erreicht

(48%). Sie erhielten Grundsicherungsleistungen aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Diese Menschen werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich auch künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Rund 562 000 Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger (52%) hatten die im Berichtszeitraum Dezember 2019 gültige Altersgrenze von 65 Jahren und 8 Monaten erreicht. Sie erhielten Grundsicherung im Alter. Damit konnten Ende 2019 deutschlandweit 3,2% der Einwohnerinnen und Einwohner, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatten, ihren Lebensunterhalt lediglich mithilfe von Grundsicherungsleistungen abdecken. ► [Abb 4](#)

Anteilig an der jeweiligen Bevölkerung bezogen Ende 2019 mit jeweils 3,2% erstmals ebenso viele Männer wie Frauen über der Altersgrenze in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter.

► **Abb 5** Durchschnittliche Bedarfe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2019 – in Euro



Geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen allerdings weiterhin auf regionaler Ebene: Während im früheren Bundesgebiet 3,6 % der Frauen, die die Altersgrenze erreicht hatten, Grundsicherung erhielten, waren es in den neuen Ländern und Berlin 2,0 % der Frauen in diesem Alter. Bei den gleichaltrigen Männern lag die Inanspruchnahme bei 3,4 % im Westen Deutschlands und bei 2,5 % im Osten Deutschlands.

Eine Ursache für die geringeren Grundsicherungsquoten der älteren Menschen in den ostdeutschen Bundesländern kann die höhere Erwerbsbeteiligung – vor allem die der Frauen – in der ehemaligen DDR sein. Daraus resultieren heute höhere Rentenansprüche, die meist zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter ausreichen. Eine weitere mögliche Ursache für die geringere Inanspruchnahme in Ostdeutschland ist ein geringeres Mietenniveau als in Westdeutschland.

Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen lag Ende 2019 bei 19 %. Mehr als zwei Drittel (70 %) der insgesamt 204 000 leistungsberechtigten ausländischen Personen hatten eine

Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates. Rund 3,8 % aller leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer waren Asylberechtigte und 3,0 % waren Bürgerkriegsflüchtlinge.

Die monatlichen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Regelsätzen erbracht – wie die Leistungen nach dem SGB II und die der Hilfe zum Lebensunterhalt. Neben dem Regelsatz werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt sowie unter anderem auch eventuell anfallende Beiträge für Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Mehrbedarfszuschläge. Die Gesamtsumme dieser Bedarfspositionen einschließlich Regelsatz ergibt den Bruttobedarf, also den Betrag, den die antragstellende Person für ihren Lebensunterhalt monatlich benötigt. Zieht man hiervon das anrechenbare Einkommen der Person ab, erhält man den Nettobedarf.

Im Durchschnitt errechnete sich für eine Empfängerin beziehungsweise einen Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ende 2019 ein monatlicher Bruttobedarf von 810 Euro. Durchschnittlich 400 Euro wurden

► Info 4

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der in § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

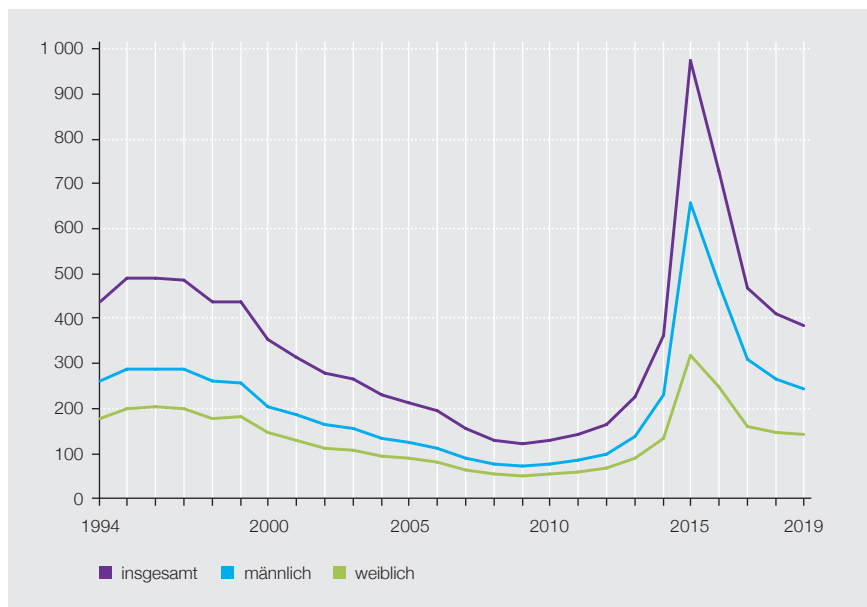
- Besitz einer Aufenthaltsgestattung
- Äußerung eines Asylgesuchs
- Personen, deren Einreise über einen Flughafen nicht oder noch nicht gestattet ist
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz
- Besitz einer Duldung
- vollziehbare Ausreisepflicht, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
- Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner oder minderjährige Kinder der genannten Personen, die nicht selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
- Personen, die einen Folge- oder Zweit Antrag stellen

je Monat für den Regelsatz aufgewendet. Fielen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an, gingen diese mit durchschnittlich 365 Euro in die Bedarfsberechnung ein. Hatten die Beziehenden ein anrechenbares Einkommen, so lag dies bei durchschnittlich 393 Euro. Der Nettobedarf je leistungsberechtigter Person betrug durchschnittlich 519 Euro. Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze bereits erreicht hatten, verfügten mit 441 Euro über ein deutlich höheres anzurechnendes Einkommen als Leistungsberechtigte bis zur Altersgrenze (331 Euro). Letztere hatten mit durchschnittlich 586 Euro einen deutlich höheren Nettobedarf als Leistungsberechtigte über der Altersgrenze (457 Euro). ► [Abb 5](#)

Asylbewerberleistungen

In Deutschland lebende Asylbewerberinnen und -bewerber erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und ihre spezielle Bedarfssituation – beispielsweise bei Krankheit – zu sichern. Leistungsberechtigt sind ausländische Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. ► [Info 4](#)

► **Abb 6** Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am Jahresende – in Tausend



Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten oder als Asylberechtigte anerkannt sind, sind hingegen nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und können im Bedarfsfall Sozialhilfe erhalten. Sie werden in der Statistik über Asylbewerberleistungen nicht berücksichtigt. Am Jahresende 2019 erhielten gut 385 000 Personen Asylbewerberleistungen (Regelleistungen).

Die von der amtlichen Statistik nachgewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG umfassen die sogenannten Regelleistungen und die besonderen Leistungen. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Die Grundleistungen sollen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts decken. Unter besonderen Umständen können – anstelle der Sachleistungen – auch Wertgutscheine oder andere vergleichbare, nicht bare Abrechnungen

sowie Geldleistungen erbracht werden. Zusätzlich erhalten die Empfängerinnen und Empfänger Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf). Die so gewährte individuelle Hilfeleistung ist insgesamt geringer als die korrespondierenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. In speziellen Bedarfssituationen werden besondere Leistungen gewährt: Dazu gehören etwa Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Leistungen in Form von Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Aufnahmeeinrichtung beziehungsweise vergleichbaren Einrichtung, sowie sonstige Leistungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Ende des Jahres 2019 wohnten die 385 000 Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen in insgesamt 226 000 Haushalten. Die Zahl der leistungsbeziehenden Personen ging gegenüber dem Vorjahr um 6,3 % zurück. ► [Abb 6](#)

Knapp zwei Drittel (63 %) der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen waren Männer. Die Hälfte aller

Bezieherinnen und Bezieher (50 %) war jünger als 25 Jahre. Dezentral – beispielsweise in einer Wohnung – untergebracht waren 45 % der Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger, während die übrigen in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen lebten.

Die meisten Bezieherinnen und Bezieher von Regelleistungen stammten aus Asien (53 %), gefolgt von Personen aus Afrika (24 %) und Europa (20 %). Die knapp 204 000 asiatischen Personen kamen vornehmlich aus Afghanistan (25 %), Irak (22 %), Iran (12 %), Syrien (11 %) und Pakistan (7 %). Die rund 77 000 europäischen Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen stammten mit 31 % überwiegend aus der Russischen Föderation; 22 % stammten aus der Türkei und 21 % waren im Besitz eines serbischen, kosovarischen oder montenegrinischen Passes oder eines Passes von deren Vorgängerstaaten.

10.1.3 Fördersysteme

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes wird es einkommensschwächeren Haushalten gewährt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mietobjekte oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum geleistet. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, deren monatlichem Gesamteinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete beziehungsweise Belastung. Ausführliche Informationen zum Thema Wohnen und Miete enthält Kapitel 7.1, Seite 259.

Zum Jahresende 2019 bezogen 504 000 Haushalte in Deutschland Wohngeld. Das waren 1,2 % aller Privathaushalte. Von den Wohngeldhaushalten waren rund 479 000 Haushalte (95 %) sogenannte reine Wohngeldhaushalte und

25 000 Haushalte (5 %) wohngeldrechtliche Teilhaushalte. In reinen Wohngeldhaushalten leben ausschließlich wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder. Dagegen wohnen in Mischhaushalten wohngeldberechtigte und nicht wohngeldberechtigte Personen zusammen. Zum wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zählen die wohngeldberechtigten Mitglieder eines Mischhaushalts.

Im Jahr 2019 gab der Staat für Wohngeldleistungen knapp 954 Millionen Euro aus. Gegenüber dem Jahr 2018 ging die Zahl der Wohngeldhaushalte insgesamt um 8 % zurück. Bei den wohngeldrechtlichen Teilhaushalten war ein Rückgang von 12 % zu verzeichnen, die Anzahl der reinen Wohngeldhaushalte ging um 8 % zurück. Die Wohngeldausgaben sanken im gleichen Zeitraum insgesamt um rund 9 %.

Das Wohngeld kommt in erster Linie Mieterinnen und Mietern zugute: Mehr als neun von zehn Wohngeldhaushalten (93 %) erhielten Ende 2019 ihr Wohngeld als Mietzuschuss. Der Rest (rund 7 %) erhielt es als Lastenzuschuss, der Eigentümerinnen und Eigentümern gewährt wird.

Als Mietzuschuss wird das Wohngeld überwiegend an kleinere Haushalte gezahlt, als Lastenzuschuss dagegen eher an größere Haushalte. So wurde der Mietzuschuss am Jahresende 2019 zu 68 % an Ein- und Zweipersonenhaushalte gezahlt. Mehr als die Hälfte der Empfängerinnen und Empfänger eines Mietzuschusses (55 %) lebte allein. In den Haushalten mit Lastenzuschuss wohnten dagegen überwiegend (54 %) drei und mehr Personen.

Am 31. Dezember 2019 hatte ein reiner Wohngeldhaushalt einen durchschnittlichen monatlichen Anspruch auf Wohngeld in Höhe von 153 Euro. Die Haushalte mit Lastenzuschuss hatten in der Regel höhere Wohnkosten zu tragen. An sie wurden mit durchschnittlich 205 Euro deutlich höhere Beträge gezahlt als an die Haushalte mit Mietzuschuss in Höhe von 149 Euro. Grundsätzlich ist der Wohngeldanspruch umso höher, je

größer der Haushalt ist und je geringer das der Berechnung zugrunde liegende Gesamteinkommen.

Das Wohngeld stellt immer nur einen Zuschuss zur Miete oder Belastung dar. Einen Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall die antragstellende Person tragen. Durch den Bezug von Wohngeld sanken die durchschnittlichen tatsächlichen Wohnkosten je Wohngeldempfängerhaushalt von 481 auf 328 Euro.

Bei der Wohngeldförderung existieren in Deutschland ein Ost-West- und ein Nord-Süd-Gefälle. Zum Jahresende 2019 waren im früheren Bundesgebiet ohne Berlin 1,1 % aller privaten Haushalte reine Wohngeldhaushalte oder wohngeldrechtliche Teilhaushalte. In den neuen Ländern und Berlin war dieser Anteil mit 1,6 % höher. Im früheren Bundesgebiet war der Anteil der Wohngeldhaushalte an den Privathaushalten in Nordrhein-Westfalen mit 1,5 % am höchsten, gefolgt von Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit jeweils 1,3 %. Am seltensten erhielten die Haushalte in Bayern (0,6 %), im Saarland (0,9 %) und in Baden-Württemberg (1,0 %) Wohngeld. In den östlichen Flächenländern hatte Mecklenburg-Vorpommern (2,4 %) den höchsten Anteil an Wohngeldhaushalten, gefolgt von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit jeweils 1,6 %. In Berlin nahmen 1,0 % der Haushalte Wohngeld in Anspruch, was in etwa der Größenordnung der Inanspruchnahme im früheren Bundesgebiet entspricht.

Im früheren Bundesgebiet ohne Berlin lag dabei der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch von reinen Wohngeldhaushalten bei 165 Euro, in den neuen Ländern und Berlin bei 119 Euro sowie bundesweit bei 153 Euro. Die durchschnittliche monatliche Miete beziehungsweise Belastung von reinen Wohngeldhaushalten belief sich auf 7,45 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Im früheren Bundesgebiet ohne Berlin lagen die durchschnittlichen Wohnkosten bei 7,66 Euro je Quadratmeter, in den neuen Bundesländern und Berlin bei 6,77 Euro je Quadratmeter.

Elterngeld

Das Elterngeld soll Familien nach der Geburt eines Kindes insbesondere dann finanziell absichern, wenn durch die Betreuung des Kindes die Eltern ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken und daher Erwerbseinkommen wegfallen.

Elterngeld steht allen Müttern und Vätern zu, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und mit ihrem Kind in einem Haushalt leben.

Eltern, deren Kinder nach dem 30. Juni 2015 geboren wurden, können zwischen dem Bezug von Basis-Elterngeld (bisheriges Elterngeld) und ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren. [► Info 5](#)

► Info 5

Elterngeld

Seit 2008 erfasst die Statistik den Bezug von Elterngeld. Für ab dem 1. Januar 2013 geborene Kinder melden die Elterngeldstellen alle drei Monate die Leistungsbezüge des jeweils vergangenen Quartals (Statistik zum Elterngeld [Leistungsbezüge]).

Am 1. Juli 2015 wurde das Elterngeld-Plus eingeführt. Für nach dem 30. Juni 2015 geborene Kinder werden zusätzlich zu den bisher erhobenen Merkmalen auch die Art der Leistung (Basis-Elterngeld beziehungsweise ElterngeldPlus) für jeden Bezugsmonat erfasst. Durch die Einführung dieser neuen Leistungsart kann sich die Bezugsdauer nun erheblich verlängern, denn aus einem bisherigen (Basis-)Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn beide Elternteile gleichzeitig für vier Monate jeweils zwischen 25 und 30 Stunden in der Woche arbeiten, gibt es außerdem einen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten je Elternteil. Die Ergebnisse zu abgeschlossenen Geburtszeiträumen sind aufgrund der langen Bezugsdauer erst später verfügbar. Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zum Elterngeld für ab dem 1. Januar 2013 geborene Kinder ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Die hier dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf alle Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem Sitz der Elterngeldstelle, die im betrachteten Berichtsjahr 2019 mindestens einen Monat Elterngeld bezogen haben.

► Tab 3 Elterngeldbeziehende nach Art der Inanspruchnahme und Ländern 2019

	Insgesamt	Darunter mit Elterngeld-Plus ¹	Frauen	Darunter mit Elterngeld-Plus ¹	Männer	Darunter mit Elterngeld-Plus ¹
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Baden-Württemberg	257 882	27,3	189 670	33,0	68 212	11,3
Bayern	311 803	22,4	228 875	26,9	82 928	10,2
Berlin	92 930	26,6	67 867	27,9	25 063	23,0
Brandenburg	48 093	21,7	35 790	24,7	12 303	13,0
Bremen	15 732	32,1	12 578	35,7	3 154	17,8
Hamburg	47 902	20,7	35 306	22,9	12 596	14,5
Hessen	139 728	25,9	107 911	30,0	31 817	11,8
Mecklenburg-Vorpommern	29 982	19,3	23 098	22,1	6 884	9,8
Niedersachsen	179 329	32,2	138 334	38,1	40 995	12,4
Nordrhein-Westfalen	404 013	30,5	313 548	34,9	90 465	15,2
Rheinland-Pfalz	87 834	35,7	69 613	41,4	18 221	13,8
Saarland	18 236	28,1	14 935	32,0	3 301	10,5
Sachsen	88 327	29,5	62 481	35,2	25 846	15,7
Sachsen-Anhalt	40 624	24,1	31 231	27,7	9 393	12,0
Schleswig-Holstein	58 042	28,9	45 294	33,1	12 748	13,9
Thüringen	44 672	35,9	32 795	43,8	11 877	14,2
Deutschland	1 865 129	27,8	1 409 326	32,5	455 803	13,3

¹ Hierzu zählen auch Beziehende, die nicht über den gesamten Bezugszeitraum, sondern nur zeitweise ElterngeldPlus bezogen haben beziehungsweise noch beziehen. Die Inanspruchnahme von ElterngeldPlus muss nicht in das Jahr 2019 fallen.

► Tab 4 Elterngeldbeziehende mit Erwerbseinkommen vor der Geburt nach Ländern 2019

	Insgesamt		Frauen	Männer
	Anzahl	in %	in %	
Baden-Württemberg	207 249	80,4	74,6	96,3
Bayern	256 880	82,4	77,4	96,1
Berlin	69 930	75,3	69,5	90,7
Brandenburg	39 681	82,5	78,7	93,5
Bremen	9 735	61,9	55,8	86,0
Hamburg	38 300	80,0	74,6	94,9
Hessen	105 658	75,6	70,5	92,9
Mecklenburg-Vorpommern	24 102	80,4	76,6	93,0
Niedersachsen	136 219	76,0	71,3	91,8
Nordrhein-Westfalen	302 777	74,9	70,1	91,6
Rheinland-Pfalz	65 492	74,6	70,0	92,1
Saarland	12 723	69,8	64,7	92,7
Sachsen	75 223	85,2	81,1	94,9
Sachsen-Anhalt	31 069	76,5	71,9	91,7
Schleswig-Holstein	45 498	78,4	74,8	91,0
Thüringen	37 015	82,9	78,7	94,4
Deutschland	1 457 551	78,1	73,2	93,6

Beziehende mit für die Elterngeldberechnung relevantem Erwerbseinkommen.

(Basis-)Elterngeld kann für insgesamt 14 Monate nach der Geburt eines Kindes bewilligt werden, wovon ein Elternteil allein im Regelfall maximal zwölf Monate beanspruchen kann. Zwei weitere Monate gibt es, wenn auch der andere Elternteil Elterngeld für sich beantragt und einem der beiden Elternteile für zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können bei Wegfall von Erwerbseinkommen die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Die Höhe des Elterngelds hängt vom durchschnittlich verfügbaren Erwerbseinkommen im Jahr vor der Geburt ab und beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1 800 Euro monatlich. Bei einem vor der Geburt verfügbaren Einkommen in Höhe von 1 000 bis 1 200 Euro beträgt das Elterngeld 67 % des Voreinkommens. Bei geringerem Einkommen steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 %. Bei höherem Einkommen sinkt die Ersatzrate auf bis zu 65 % (maximal 1 800 Euro). Der Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro wird auch gezahlt, wenn vor der Geburt des Kindes kein Einkommen erzielt wurde. Je nach Familiensituation erhöht sich der Betrag um einen Geschwisterbonus beziehungsweise einen Mehrlingszuschlag.

Mit den Regelungen zum Elterngeld-Plus sollen insbesondere diejenigen Eltern begünstigt werden, die bereits während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Es beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngelds, das den Eltern bei vollständigem Wegfall des Erwerbseinkommens nach der Geburt zustünde. Dementsprechend liegt der monatliche Anspruch auf ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro.

Im Jahr 2019 bezogen insgesamt 1,9 Millionen Mütter und Väter Elterngeld. Das Elterngeld wurde deutlich häufiger an Mütter als an Väter ausbezahlt: Die 1,4 Millionen Empfängerinnen machten knapp 76 % der Beziehenden aus. Der Anteil der Väter lag entsprechend bei 24 %. Den höchsten Väteranteil gab es 2019 in Sachsen mit 29 %, den niedrigsten im Saarland mit 18 %.

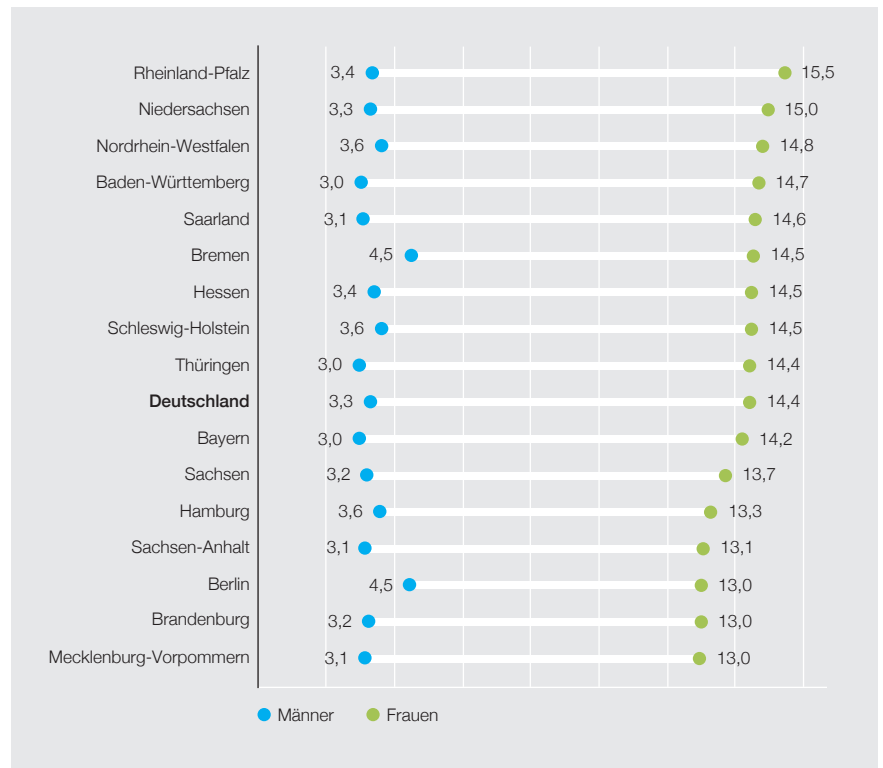
Die Inanspruchnahme von ElterngeldPlus ist regional unterschiedlich: Während in Mecklenburg-Vorpommern nur 19% der Beziehenden ElterngeldPlus beantragten, waren es in Rheinland-Pfalz und Thüringen jeweils fast 36%. ▶ Tab 3

Von allen Leistungsbezieherinnen und -beziehern im Jahr 2019 waren 78% vor der Geburt erwerbstätig. Bei den Männern waren knapp 94% vor der Geburt des anspruchsbegründenden Kindes erwerbstätig, bei den Frauen hingegen nur etwa 73%. ▶ Tab 4

Während Väter im Schnitt nur 3,3 Monate für ihren Elterngeldbezug einplanten, bezogen die Mütter mit durchschnittlich 14,4 Monaten deutlich länger Elterngeld als ihre Partner. ▶ Abb 7

Aufgrund der im Regelfall deutlich längeren Bezugsdauer ist die Höhe des durchschnittlichen Elterngeldanspruchs insgesamt bei Frauen höher als bei Männern. Den Anspruch aller Bezugsmonate aufsummiert, haben Männer im Schnitt einen Elterngeldanspruch von 3 661 Euro. Frauen haben hingegen einen durch-

▶ Abb 7 Voraussichtliche Bezugsdauer für vor der Geburt erwerbstätige Leistungsbezieher 2019 – in Monaten



1,9

Millionen Mütter und Väter bezogen 2019 Elterngeld.

55

Milliarden Euro wendeten die öffentlichen Träger im Jahr 2019 im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf.

504 000

Haushalte bezogen am Jahresende 2019 Wohngeld. Das waren 1,2 Prozent aller Privathaushalte.

► **Tab 5** Höhe des durchschnittlichen Elterngeldbezugs für Leistungsbeziehende 2019 – in Euro

	Frauen		Männer	
	monatlicher Anspruch im Bezugszeitraum	Elterngeldanspruch insgesamt	monatlicher Anspruch im Bezugszeitraum	Elterngeldanspruch insgesamt
Baden-Württemberg	750	10 107	1 380	3 720
Bayern	788	10 378	1 331	3 590
Berlin	775	9 643	1 064	4 266
Brandenburg	802	10 045	1 083	3 223
Bremen	606	8 078	1 051	3 953
Hamburg	854	10 708	1 281	4 181
Hessen	735	9 738	1 265	3 876
Mecklenburg-Vorpommern	750	9 410	1 066	3 156
Niedersachsen	681	9 308	1 216	3 536
Nordrhein-Westfalen	683	9 246	1 198	3 802
Rheinland-Pfalz	666	9 320	1 228	3 634
Saarland	667	8 942	1 261	3 630
Sachsen	754	9 872	1 054	3 102
Sachsen-Anhalt	716	9 085	1 063	3 164
Schleswig-Holstein	716	9 573	1 191	3 799
Thüringen	715	9 711	1 062	2 933
Deutschland	730	9 704	1 232	3 661

schnittlichen Elterngeldanspruch von 9 704 Euro. Bei der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Elterngeldanspruchs zeigt sich ein umgekehrtes Bild: Aufgrund des höheren Anteils an Erwerbstätigkeit vor der Geburt und auch der im Schnitt höheren Einkommen ist der Anspruch je Bezugsmonat bei Männern mit 1 232 Euro deutlich höher als der monatliche Anspruch der Frauen mit 730 Euro. ► [Tab 5](#)

Kinder- und Jugendhilfe

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe weist Ausgaben nach, die aus öffentlichen Mitteln für Zwecke der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) »Kinder- und Jugendhilfe« geleistet werden, sowie die entsprechenden Einnahmen. Diese werden getrennt für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII und für

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfasst (unter anderem Kindertageseinrichtungen). Die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen werden gegliedert nach Hilfeart und Art der Ausgabe erhoben.

Für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wendeten die öffentlichen Träger im Jahr 2019 brutto 55 Milliarden Euro auf. Rund 67 % dieser Ausgaben fielen in den Bereich der Kindertagesbetreuung (37 Milliarden Euro). Leistungen der Hilfe zur Erziehung kosteten die Träger der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt 13 Milliarden Euro. Davon entfielen 6,5 Milliarden Euro (50 %) auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege und Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform.

Über die Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe informiert Kapitel 2.3, Seite 69.

10.2 Gestiegenes Rentenalter – stagnierende Rentenhöhen

Tatjana Mika, Tino Krickl
Deutsche Rentenversicherung
(DRV BUND)

WZB/SOEP

Die gesetzliche Rentenversicherung ist das mit weitem Abstand wichtigste Alterssicherungssystem. Laut dem Alterssicherungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit bezogen in Westdeutschland etwa 87 % und in Ostdeutschland nahezu 99 % der Bevölkerung im Alter Leistungen der gesetzlichen Rente. Ausnahmen sind nur Beamtinnen und Beamte, langjährige Selbstständige und Beschäftigte in freien Berufen. Der Beginn der ersten Rentenzahlung markiert für die meisten Frauen und Männer den Übergang in die Nacherwerbsphase. Die gesetzliche Rente ist in dieser Lebensphase dann für viele die größte Einkommensquelle.

Die Auseinandersetzung mit den Regeln und Leistungen der Rentenversicherung ist daher in der zweiten Lebenshälfte ein zentrales Thema. Die Altersgrenze für den Rentenübergang war hierbei nicht für alle gleich, sondern von Geschlecht und Erwerbsbiografie abhängig. Die Voraussetzungen wurden in den letzten zwei Jahrzehnten mehrfach stark reformiert, sodass die Bedingungen für die 1952 im Vergleich zu den 1941 Geborenen deutlich verändert wurden. Personen, die in den letzten 20 Jahren in Altersrente gingen,

mussten sich folglich intensiv mit dem jeweils für sie gültigen Rentenrecht beschäftigen. Gesetzesänderungen, auch von bereits in Kraft gesetzten Reformen, erfolgten teilweise sehr kurzfristig.

Die Altersrente setzt das Erreichen eines bestimmten Lebensalters sowie einen bestimmten Verlauf der Erwerbsbiografie voraus. Diese Voraussetzungen sind bei den Rentenarten der Regelaltersrente sowie der Altersrente für langjährig Versicherte, der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, der Altersrente für Bergleute, der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie der Altersrente für Frauen unterschiedlich gesetzlich festgelegt. Alle Zugangsvoraussetzungen unterliegen seit 1992 außerdem rechtlichen Veränderungen, weil die Möglichkeiten der Frühverrentung kontinuierlich abgebaut wurden. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, wie sich der Übergang in die Rente bei der Gruppe der zwischen 1941 und 1952 Geborenen darstellt, also den Personen, die im Untersuchungszeitraum das 60. Lebensjahr erreicht haben und damit für eine (frühe) Altersrente infrage kamen. ▶ [Info 1](#)

▶ Info 1

Datengrundlage

Die Datenquellen der folgenden Analysen sind die prozessproduzierten Daten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rentenzugang und zum Rentenbestand. Für die statistische Beobachtung der Leistungen der sozialen Sicherung, die von der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Gebieten der Rehabilitation, der Erwerbsminderungsrenten und der Alterssicherung erbracht werden, und deren Entwicklung über die Zeit werden an die zentrale Datenstelle der Rentenversicherung alle neu zugehenden Renten sowie einmal jährlich die bestehenden Rentenzahlungsverpflichtungen gemeldet. Aus diesen vereinheitlichten Informationen werden Statistikdatensätze erstellt, die eine Vollerhebung aller Fälle von Rentenzugang, Rentenbestand, Rentenwegfall und Rentenänderungen beinhalten. Für inhaltliche Analysen ist hierbei der Rentenzugang am besten geeignet, weil zu diesem Statistikdatensatz umfangreichere Informationen aus dem Rentenversicherungskonto gemeldet werden.

Der Querschnittsdatensatz zum Rentenzugang wird jährlich zum Jahresende erhoben. Er beruht auf den Meldungen der Rentenversicherungsträger, die alle bei ihnen in dem entsprechenden Jahr beschiedenen Renten mit den wichtigsten soziodemografischen und rentenrechtlichen Informationen an die Datenstelle der Rentenversicherung melden. Von Interesse sind hierbei hauptsächlich neu beschiedene Renten, bei denen eine Person erstmals eine Rente bezieht. Für die nachfolgenden Analysen werden daher nur diese Fälle ausgewählt.

Untersuchungspopulation sind die in Deutschland lebenden Altersrentenempfängerinnen und -empfänger der gesetzlichen Rentenversicherung der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952, die zwischen 2001 und 2019 erstmals eine Altersrente bezogen. Daher wurden für die nachfolgende Untersuchung alle Rentenzugangsjahrgänge von 2001 bis 2019 zusammengespielt und dann für elf Geburtsjahrgänge so vereinheitlicht, dass eine Interpretation für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952 möglich ist. So wurden beispielsweise auch die zusätzlichen Entgeltpunkte für Kindererziehung der Bestandsrentner im Rahmen der »Mütterrente I und II« berücksichtigt.

► Info 2

Zugangsvoraussetzungen der Altersrentenarten**Die früheste Altersrente: Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit**

Vor der Abschaffung dieser vorgezogenen Altersrentenart (für ab 1952 Geborene) war es erforderlich, dass bis zu bestimmten Stichtagen mit dem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen wurde oder Arbeitslosigkeit vorlag. Darüber hinaus musste in definierten Abschnitten der Biografie ein Mindestmaß an rentenrechtlich definierten Zeiten vorliegen. In der vorliegenden empirischen Betrachtung spiegeln sich vor allem die stufenweisen Anhebungen der Altersgrenzen wider. Die Anhebung vom 60. auf das 65. Lebensjahr erfolgte bereits ab dem Jahrgang 1937 um je einen Monat pro Geburtsmonat, für ab 1942 Geborene war die Anhebung auf das 65. Lebensjahr somit abgeschlossen. Aufgrund dieser Anhebung konnte diese Rentenart zwar weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden, jedoch mit einem Abschlag von 0,3 Prozentpunkten je vorgezogenen Monat auf die Rentenhöhe. Zwischen den Jahrgängen 1946 und 1949 wurde die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme stufenweise vom 60. auf das 63. Lebensjahr erhöht.

Die besondere Option für Frauen: Altersrente für Frauen

Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1951 konnten auch die vorgezogene »Altersrente für Frauen« beantragen. Mit 60 Jahren konnten damit die Frauen in den Ruhestand gehen, die seit dem 40. Lebensjahr mindestens zehn Jahre gearbeitet hatten und außerdem insgesamt 15 Jahre Versicherungszeiten in ihrem Rentenkonto verbucht hatten. Von den Möglichkeiten des frühen Rentenbeginns war die Altersrente für Frauen damit die am leichtesten zugängliche. In den vorliegenden Daten ist vor allem die Abschaffung für alle ab 1952 geborenen Frauen sowie die Anhebung der Altersgrenzen vom 60. auf das 65. Lebensjahr sichtbar. Die Anhebung erfolgte ab dem Jahrgang 1940 um je einen Monat pro Geburtsmonat. Für ab 1945 Geborene war die Anhebung somit abgeschlossen, der Zugang in diese Rentenart vor dem 65. Lebensjahr war somit abschlagsbehaftet.

Rente für schwerbehinderte Menschen

Voraussetzung ist das Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und die Erfüllung von 35 Jahren Wartezeit. Die Altersgrenze von 60 Jahren wurde für ab 1941 Geborene stufenweise angehoben. Für im Juni bis Dezember Geborene des Jahrgangs 1952 liegt sie bereits bei 63 Jahren und sechs Monaten. Die Erhöhung der Grenze der vorzeitigen Inanspruchnahme beginnt mit dem Jahrgang 1952. Wegen umfangreicher Vertrauensschutzregelungen kamen die angehobenen Altersgrenzen aber für viele Jahrgänge noch nicht zur Anwendung, weshalb diese Rentenart für einige Jahre attraktiver war als andere vorgezogene Altersrentenarten.

Für dauerhaft Beschäftigte: Rente für langjährig Versicherte

Altersrente für langjährig Versicherte konnte im Geburtsjahrgang 1941 beziehen, wer das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hatte, allerdings lag die Altersgrenze bereits bei 65 Jahren, für die frühestmögliche Inanspruchnahme wurde mit 63 Jahren ein Abschlag von 7,2 % auf die Rentenhöhe berechnet. Für den Jahrgang 1952 war die Altersgrenze bereits auf 65 Jahre und neun Monate angehoben worden. Für einen Rentenbeginn mit 63 Jahren musste somit ein Abzug von 9,9 % hingenommen werden.

Für durchgängig Erwerbstätige: Rente für besonders langjährig Beschäftigte

Eingeführt wurde diese Altersrentenart im Jahr 2012, als für Geburtsjahrgänge ab 1947 mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr begonnen wurde. Der abschlagsfreie Zugang war ab dem 65. Lebensjahr nach Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren möglich. Mit der Einführung der sogenannten »Rente mit 63« wurde ab Juli 2014 der abschlagsfreie Zugang ab dem 63. Lebensjahr ermöglicht. Zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren wurden zusätzliche Zeiten angerechnet, sodass mehr Personen die Chance bekamen, diese Rentenart zu beanspruchen. Allerdings konnten nur die Geburtsjahrgänge bis 1952 und jene Personen, die in der zweiten Jahreshälfte 1951 geboren sind, exakt mit Vollendung des 63. Lebensjahres in diese Altersrente wechseln. Alle früher Geborenen haben zum 1. Juli 2014 – dem Tag, an dem die Reform in Kraft trat – bereits das 63. Lebensjahr vollendet.

10.2.1 Alter bei Verrentung: Rechtliche Voraussetzungen und Reformen

Grundsätzlich gibt es vonseiten der gesetzlichen Rentenversicherung keine Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Erwerbstätigkeit einzustellen und in den Ruhestand überzuwechseln. Geregelt ist dagegen der frühestmögliche Beginn des Bezugs einer Altersrente. Die einzelnen Altersrentenarten haben jeweils einen gesetzlich festgelegten Namen und bestimmte Bedingungen, unter denen sie erfolgreich beantragt werden können. Kommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mehrere Rentenarten in Betracht, dann ist die gesetzliche Rentenversicherung verpflichtet, so zu beraten, dass die günstigste Rentenart mit der höchsten Auszahlungssumme gewählt wird.

Die Regelaltersrente ist abschlagsfrei und kann – mit der Ausnahme von Vertrauensschutzregelungen – frühestmöglich zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Regelaltersgrenze beansprucht werden. Diese Altersgrenze wird für Geburtsjahrgänge ab 1947 vom 65. Lebensjahr stufenweise bis zum Jahrgang 1964 auf das 67. Lebensjahr angehoben. Sie ist der gesetzlich festgelegte Bezugspunkt für alle früher möglichen Rentenübergänge. Die Zugangsquoten in Regelaltersrenten schwanken in den hier betrachteten Geburtsjahrgängen zwischen 32 und 46 %.

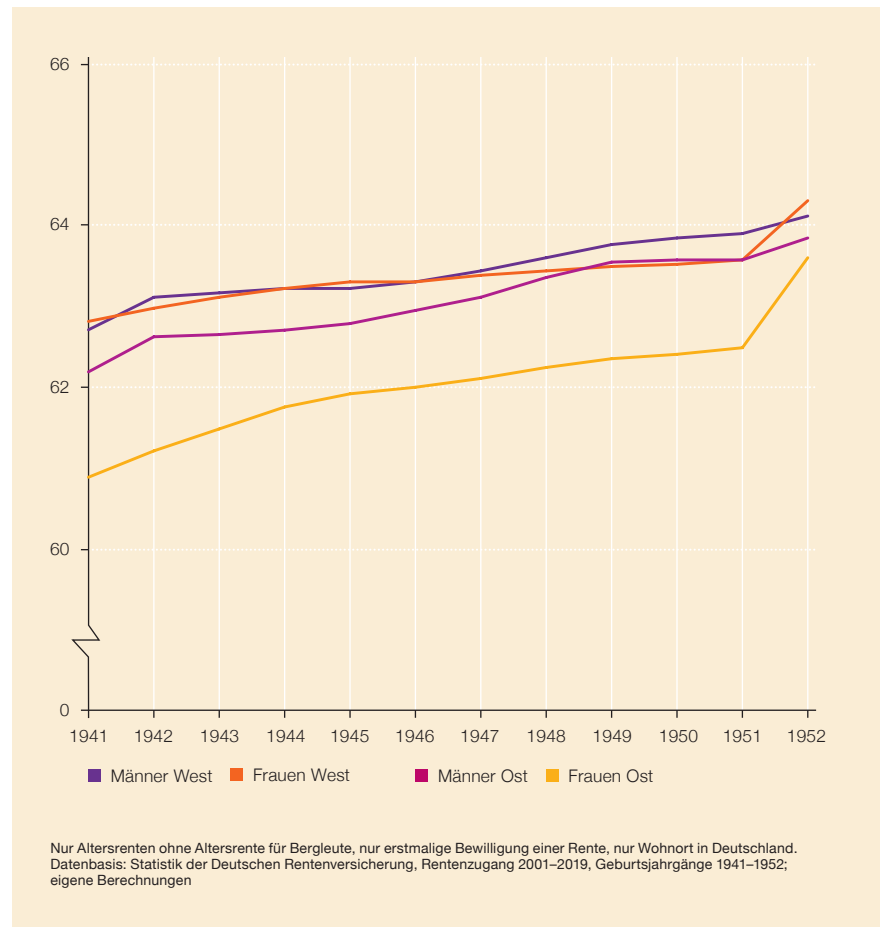
Der Bezug einer Rente vor dem gesetzlich normierten Alter für die Regelaltersrente ist in Abhängigkeit der einzelnen vorgezogenen Altersrentenarten an besondere biografische Voraussetzungen geknüpft (wie das Erreichen einer bestimmten Mindestanzahl rentenrechtlich relevanter Zeiten, Arbeitslosigkeit oder die Vereinbarung von Altersteilzeit) und wird daher als sozialpolitisches Privileg verstanden. In den hier betrachteten Geburtsjahrgängen konnte die Mehrheit eine der vielen besonderen Optionen der früheren Rente nutzen. Vor allem durch die Abschaffung der frühesten Rentenarten (Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit) und die Einführung

von Abschlägen auf den vorzeitigen Rentenbeginn sollte das Rentenzugangsalter erheblich heraufgesetzt werden. Für die Rentenversicherung wurde bereits 1992 beschlossen, dass die demografische Entwicklung der steigenden Lebenserwartung eine Erhöhung des Verrentungsalters erforderlich mache.

In den hier dargestellten Rentenzugangsdaten spiegeln sich die Auswirkungen der Rentenreform 1992 (RRG 1992) in Verbindung mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG vom 25. September 1996) wider. Mit diesen Reformen wurde die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten initiiert und dann beschleunigt. Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme wurde die Rentenhöhe mit einem Abschlag von 0,3 Prozentpunkten je vorgezogenen Monat belegt. Die Rente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeitarbeit sowie die Altersrente für Frauen wurden für ab 1952 Geborene abgeschafft. Die Auswirkung der weiteren, stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen auf 67 Jahre wird ab der Geburtskohorte 1947 sichtbar, die Anhebung bis zur Geburtskohorte 1952 beträgt bereits ein halbes Jahr. Für ausgewählte Versicherungsguppen wurden bei Vorliegen besonderer Tatbestände Vertrauensschutzregelungen eingeführt, die es diesen Versicherten ermöglichen, ohne beziehungsweise mit einem deutlich niedrigeren Abschlag eine vorgezogene Altersrente zu beanspruchen. Aufgrund des empirischen Schwerpunkts dieses Kapitels wird auf eine detaillierte Darstellung der umfangreichen Vertrauensschutzregelungen verzichtet. Die wichtigsten Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Altersrentenarten und die im Rahmen der Rentenreformen veränderten Altersgrenzen sind in Info 2 dargestellt. ▶ Info 2

Das Renteneintrittsalter lag in Ostdeutschland in der Geburtskohorte 1941 bei Männern und besonders bei den Frauen deutlich niedriger als in Westdeutschland. In der Kohorte 1941 betrug der Abstand zwischen west- und ostdeutschen Männern sechs Monate. Die ab 1942 Ge-

▶ Abb 1 Alter von Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland beim ersten Bezug der Altersrente 2001–2019 – in Lebensjahren

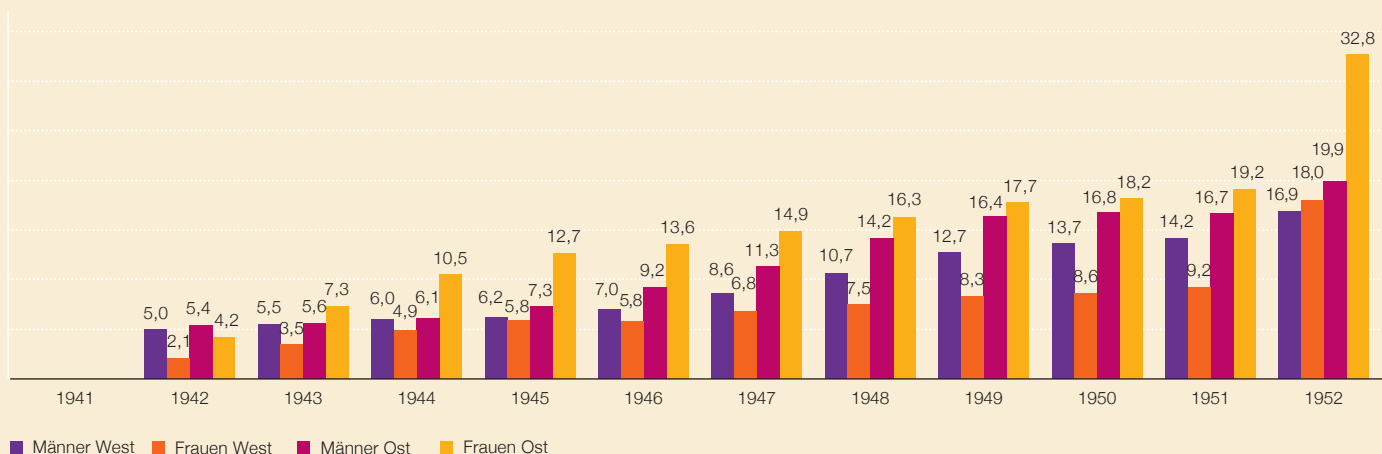


borenen gingen dann zunehmend später in Rente, wobei der Anstieg in Ostdeutschland stärker war. Am Ende der Zeitreihe gingen ostdeutsche Männer der Kohorte 1952 dann im Schnitt nur noch rund drei Monate früher in Rente als westdeutsche Männer. Bei den Frauen hat zeitgleich eine noch stärkere Angleichung zwischen Ost- und Westdeutschland stattgefunden: Frauen des Geburtsjahrgangs 1941 gingen in Ostdeutschland rund 23 Monate früher in Rente, im Jahrgang 1952 betrug dieser Unterschied zwischen den west- und ostdeutschen Frauen nur noch acht Monate. ▶ Abb 1

Die Auswirkungen der geänderten Zugangsoptionen sind also bei den Frau-

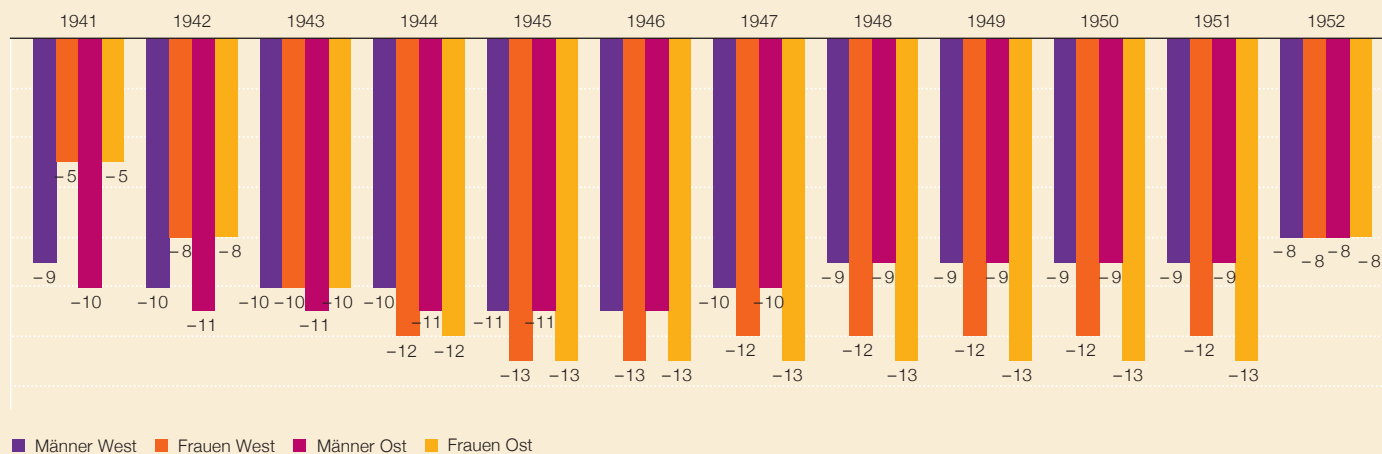
en in Ostdeutschland am stärksten zu beobachten. Schon der Geburtsjahrgang 1945 ging mehr als ein Lebensjahr später in Rente als der Vergleichsjahrgang 1941. Besonders deutlich ist der Sprung vom Jahrgang 1951 auf den Geburtsjahrgang 1952, der über zwölf Monate beträgt. Ein zeitgleicher Sprung ist bei den westdeutschen Frauen im Vergleich dieser beiden Geburtsjahrgänge zu beobachten, allerdings auf niedrigerem Niveau. Bei den Männern in Ost- und Westdeutschland ist der Prozess der späteren Verrentung über die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952 kontinuierlicher, allerdings in Ostdeutschland ausgeprägter. ▶ Abb 2

► **Abb 2** Erhöhung des Alters beim ersten Bezug der Altersrente bei Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland 2001–2019 – in Monaten auf Basis des Geburtsjahrgangs 1941



Nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland.
 Datenbasis: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2001–2019, Geburtsjahrgänge 1941–1952; eigene Berechnungen

► **Abb 3** Abschlüsse für vorzeitigen Rentenbezug bei Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland 2001–2019 – in Prozent



Nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland.
 Datenbasis: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2001–2019, Geburtsjahrgänge 1941–1952; eigene Berechnungen

10.2.2 Alter bei Rentenzugang und Rentenhöhe

Die gesetzliche Altersrente wird grundsätzlich durch die Multiplikation der zum Zeitpunkt der Verrentung erreichten persönlichen Entgeltpunkte mit dem entsprechenden Rentenwert errechnet. Das Verrentungsalter der unterschiedlichen

Rentenarten kann dieses Ergebnis allerdings beeinflussen. Einerseits führt eine frühere Verrentung dazu, dass für weniger Jahre Beiträge eingezahlt werden, sodass die Summe der Entgeltpunkte bei früherem Übergang in den Ruhestand geringer ausfällt, als wenn weitergearbeitet worden wäre. Der Effekt einer vergleichs-

weise niedrigen Rente ist dann besonders stark, wenn die gleiche Person relativ spät angefangen hat, sozialversicherungspflichtig zu arbeiten und daher insgesamt nur eine kurze Erwerbskarriere hinter sich gebracht hat.

Zusätzlich wurden durch Anhebung der Altersgrenzen steigende Abschlüsse

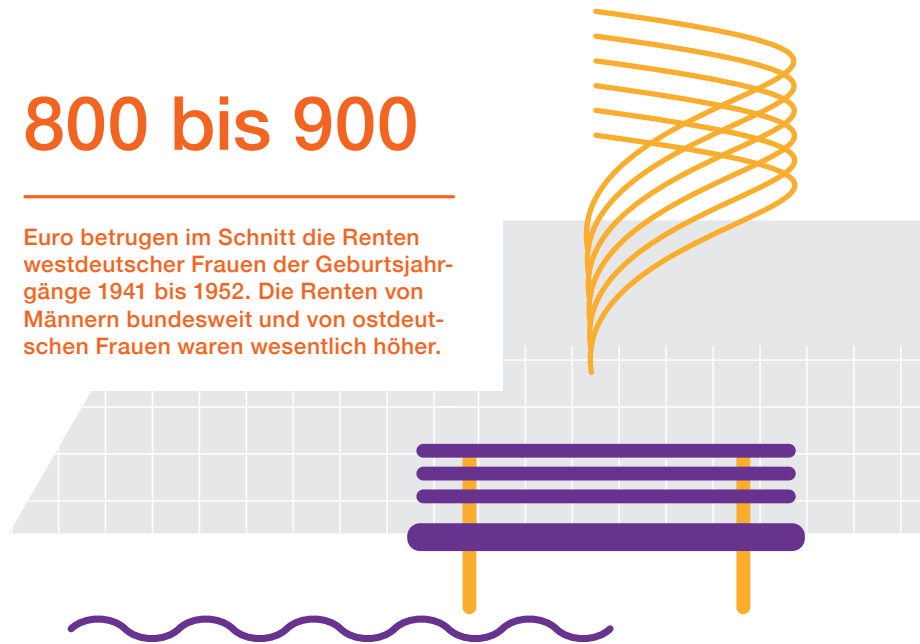
von den Rentenzahlungen vorgenommen, um die vorzeitigen Rentenarten weniger attraktiv zu gestalten. Wenn Abschläge erhoben werden, dann bemessen sie sich nach der Anzahl der Monate, die eine Rente vor dem Erreichen der Altersgrenze bezogen wird. Die Rente für besonders langjährig Versicherte ist deshalb bei den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung beliebt, weil bei dieser Rente keine Abschläge vom Rentenbetrag abgezogen werden.

Die Höhe der Abschläge ist für Männer und Frauen gleich hoch und gesetzlich festgelegt. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme wird seit 1992 eine Kürzung von 0,3 % vorgenommen. Die frühestens möglichen Altersrenten, die ab 60 Jahren in Anspruch genommen werden konnten (Rente wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen und ab 1996 auch die Altersrente nach Altersteilzeit), wurden damit für einige Jahrgänge bis einschließlich dem Jahrgang 1951 mit maximal 18 % Abschlägen berechnet. Die Regelung ist weiter in Kraft. Es ist übrigens auch eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen des 65. Lebensjahres möglich. Wenn die Rente über dieses Alter hinaus aufgeschoben wird, dann erhöht sich die Rente um 0,5 % pro Monat. Diese Option wird so selten genutzt, dass hier auf die Darstellung verzichtet wird. ▶ Abb 3

Die prozentualen Abzüge von der Rente für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente führten vor allem für Männer der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1947 und Frauen der Geburtsjahrgänge 1944 bis 1951 zu erheblich niedrigeren Rentenzahlungen. Mit dem Auslaufen der sehr frühen Rentenarten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit sowie der Altersrente für Frauen ist der durchschnittliche Abschlag für im Jahr 1952 geborene Frauen nun auf 8 % gesunken. Die Rente für langjährig Versicherte kann allerdings auch in Zukunft nur mit Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden. Dabei können aber die Abschläge durch freiwillige Zahlungen an die Rentenversicherung finanziell

800 bis 900

Euro betragen im Schnitt die Renten westdeutscher Frauen der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952. Die Renten von Männern bundesweit und von ostdeutschen Frauen waren wesentlich höher.



kompensiert werden. Zahlungen mit diesem Ziel haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen.

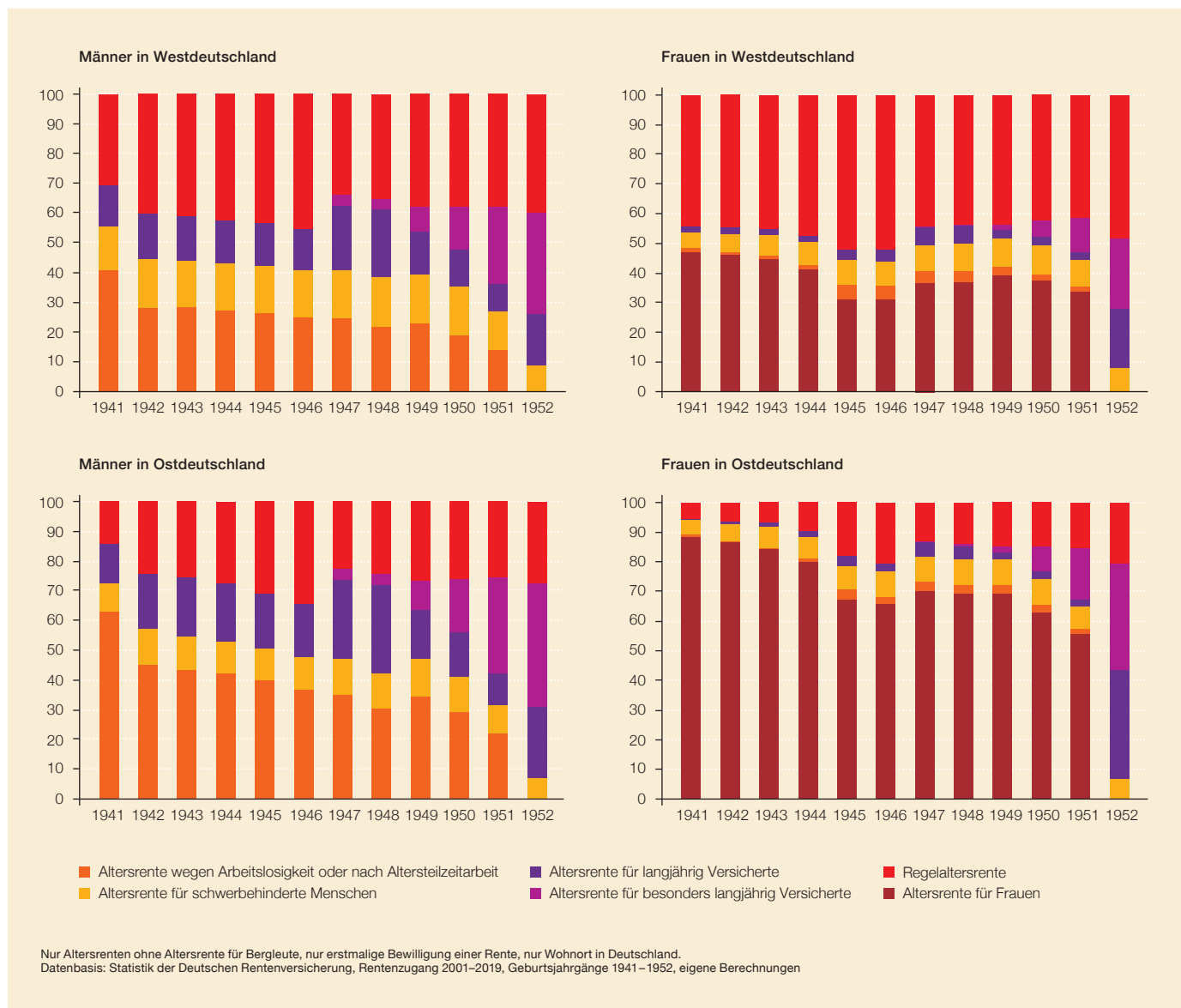
10.2.3 Rentenzugänge

Die starke Verbreitung der Frühverrentung wegen Arbeitslosigkeit oder nach einer Phase der Altersteilzeit nahm bei den Männern in Westdeutschland von den Geburtsjahrgängen 1941 bis 1951 stetig ab. Zu Beginn betrug die Inanspruchnahme 41 % und sank dann auf 14 %. Für den Geburtsjahrgang 1952 stand für Rentnerinnen und Rentner keine frühe Altersrente mehr zur Verfügung. Der deutlichste Rückgang zeigt sich dabei schon am Anfang: Die Zugänge sanken auf nur noch 28 % im Geburtsjahrgang 1942. Offenbar haben einige Versicherte auf Frührente verzichtet, um Abschläge zu vermeiden, die sonst die Rentenhöhe vermindert hätten. Ab dem Geburtsjahrgang 1947 finden sich dann deutlich steigende Anteile von Rentnerinnen und Rentnern, die 45 Versicherungsjahre nachweisen konnten und damit vorzeitig ohne Abschläge Altersrente beziehen konnten. Im Geburtsjahrgang 1952 war diese Rente mit einem Anteil von rund einem Drittel dann eine bereits sehr verbreitete Renten-

art geworden, zumal sie aufgrund der Reform vom Juli 2014 bereits mit 63 Jahren abschlagsfrei in Anspruch genommen werden konnte, während vorgezogene Altersrentenarten nicht mehr zur Verfügung standen. ▶ Abb 4

Wie in Westdeutschland war auch in Ostdeutschland die Frühverrentung (Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit) bei Männern des Geburtsjahrganges 1941 sehr beliebt. Über 60 % der Männer in Ostdeutschland nahmen die frühestmögliche Rente in Anspruch, obwohl sie mit Abschlägen berechnet wurde. Hier spiegelt sich unter anderem die weitverbreitete Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland in den Jahren 2001 bis 2006 im Rentenzugangsverhalten wider. Allerdings stiegen die Rentenabschläge im Verlauf der Zeit an und machten die Frühverrentung finanziell immer unattraktiver. In der Folge ging der Anteil der Frühverrentungen ab der Geburtskohorte 1942 stark zurück. Zuletzt nahmen im Geburtsjahrgang 1951 auch in Ostdeutschland nur noch 22 % diese Form der Rente in Anspruch. Dagegen stiegen die Zugänge auf Rente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren auf fast ein

► **Abb 4** Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Männern und Frauen in West- und Ostdeutschland 2001–2019 – in Prozent



Drittel im Geburtsjahrgang 1951 und zuletzt 41 % beim Geburtsjahrgang 1952 an.

In Ost- wie in Westdeutschland sind zwei Verschiebungen zu beobachten: Die Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit wird zunächst von einem wachsenden Anteil von Renten für schwerbehinderte Menschen und dann von einem steigenden Anteil der Renten für besonders langjährig Versicherte abgelöst.

10.2.4 Übergang in Altersrente bei Frauen in Ost- und Westdeutschland

Frauen der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1951 hatten die Möglichkeit, ab 60 die sogenannte Altersrente für Frauen zu beziehen und damit auch ohne vorangehende Arbeitslosigkeit früher aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Die Frühverrentung war daher für Frauen, wenn sie ab dem 40. Le-

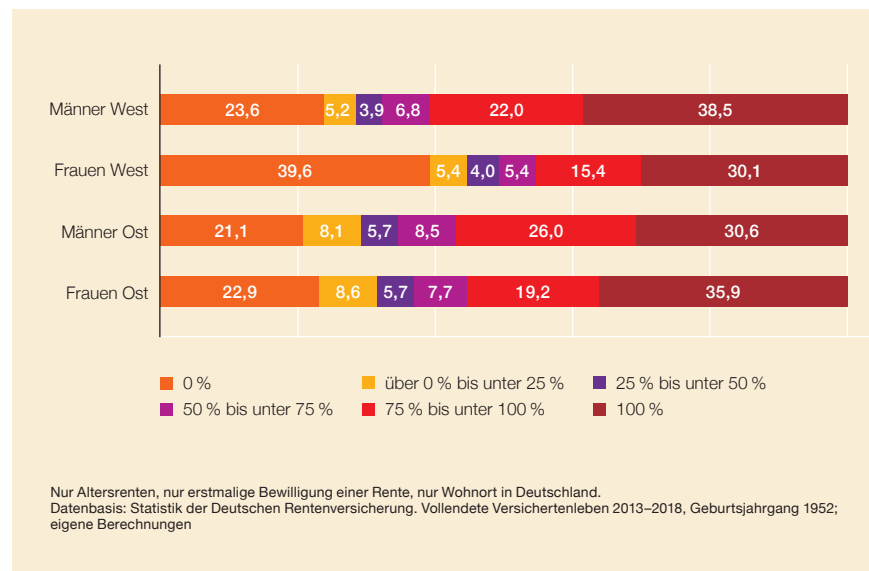
bensjahr überwiegend erwerbstätig waren, hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten leichter zugänglich als für Männer. Für die Geburtsjahrgänge ab 1952 wurde diese Rentenart abgeschafft (siehe Abbildung 4).

In Westdeutschland zeigt sich im Geburtsjahrgang 1941 eine Zweiteilung. Fast die Hälfte der Frauen nahm eine Rente in Anspruch, die längere Versicherungszeiten erfordert, davon der größte

Teil die Altersrente für Frauen. Die andere Hälfte (44 %) konnte dagegen nur eine späte Regelaltersrente beantragen. Die Rente für schwerbehinderte Menschen spielte mit einer Inanspruchnahme von 5 % eine geringe Rolle. Im Vergleich der Geburtskohorten bis 1951 stieg der Anteil der Frauen, die nur die Voraussetzungen für die späteste Rentenart erfüllen, sogar noch an und erreichte beim Jahrgang 1946 mehr als die Hälfte (52 %), um dann wieder leicht abzunehmen. Mit der Ausweitung der Kindererziehungszeiten wurde die Schwelle für die Wartezeit von fünf Jahren für die Regelaltersrente von noch mehr westdeutschen Frauen erfüllt, sodass es in den erstmals beschiedenen Renten mehr Fälle von Frauen gab, die in ihrem gesamten Leben sehr wenig oder gar nicht erwerbstätig waren. Deshalb gibt es einen stabilen Anteil von Frauen, die ausschließlich die Regelaltersrente in Anspruch nehmen können. Auf der anderen Seite konnte beinahe jede vierte Frau in Westdeutschland (24 %) im Geburtsjahrgang 1952 eine Versicherungsbiografie von 45 oder mehr Jahren nachweisen und damit die Rente für besonders langjährig Versicherte beziehen.

In Ostdeutschland wurde die frühe Verrentungsmöglichkeit durch die Altersrente für Frauen im Geburtsjahrgang 1941 von fast allen Frauen (89 %) in Anspruch genommen. Nur jeweils etwa 5 % nahmen in diesem Jahrgang die Rente für schwerbehinderte Menschen oder die Regelaltersrente in Anspruch. Für die nachfolgenden Jahrgänge ist die Altersrente für Frauen mit mehr Abschlägen berechnet worden und wurde damit zunehmend unattraktiver. Damit stieg der Anteil von Frauen, die eine Rente für langjährig Versicherte anstreben, die ihnen nach 35 Versicherungsjahren zur Verfügung steht. Zugleich erhöhte sich auch der Anteil von Frauen, die die Regelaltersgrenze als späteste Option wählen, auf etwa ein Fünftel. Mit der Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte wird auch erkennbar, wie viele Frauen in Ostdeutschland 45 Versicherungsjahre und mehr aufweisen können.

► **Abb 5** Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Rentnerinnen und Rentner des Geburtsjahrgangs 1952 nach Umfang der Erwerbstätigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Rente — in Prozent



Mit der Abschaffung der Altersrente für Frauen wird dem Geburtsjahrgang 1952 die früheste Altersrente genommen. In der Folge stieg der Anteil der Frauen, die nach 45 und mehr Versicherungsjahren als besonders langjährig Versicherte ohne Abzüge in Rente gehen, auf über ein Drittel. Ein weiteres Drittel der Frauen dieses Jahrgangs konnte 35 Versicherungsjahre für die Rente für langjährig Versicherte vorweisen. Durch die Reformen wurde im Ergebnis erreicht, dass vor allem Frauen des Geburtsjahrgangs 1952 in Ostdeutschland länger auf die Altersrente warten, aber auch seltener Abzüge für vorzeitige Rente in Kauf nehmen mussten.

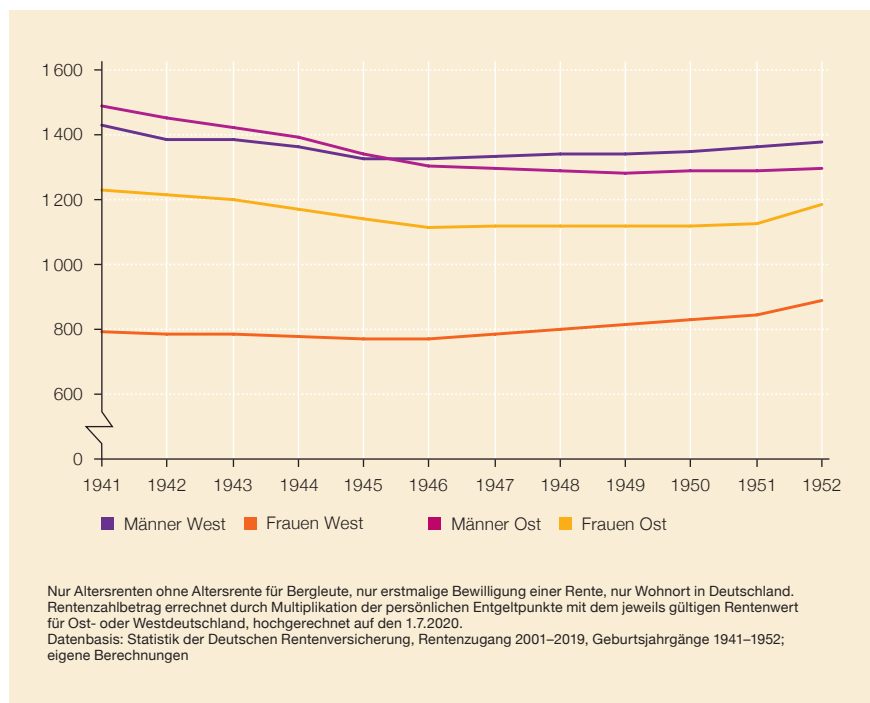
10.2.5 Erwerbsbiografien vor der Rente

Die letzten Lebensjahre vor der Rente entscheiden für viele Versicherte über die Auswahl der Rentenart. Der Geburtsjahrgang 1952 verfügte nicht mehr über die Möglichkeit einer frühen Altersgrenze mit 60 Jahren, hatte aber dafür die Option der Altersrente nach 45 Versicherungsjahren. Diese bestand allerdings

nur, wenn die Erwerbskarriere früh gestartet wurde und keine längeren Phasen der Arbeitslosigkeit oder Krankheit ab dem Alter von 50 Jahren aufgetreten sind. Abbildung 5 zeigt auf der Grundlage von Längsschnittdaten, wie die Erwerbsbeteiligung der 1952 Geborenen in den letzten zehn Jahren vor der Altersrente aussah. Hierfür wurden die Rentenzugangsjahre von 2013 bis 2018 zusammengespielt und um die erwerbsbiografischen Daten ergänzt. ► **Abb 5**

Am linken Rand der Balken sind die Biografien erkennbar, bei denen die Personen in den zehn Jahren vor der Rente kein Gehalt bezogen haben. Das war bei etwa 40 % der westdeutschen Frauen der Fall, bei den anderen Gruppen waren es etwas mehr als 20 %. Personen mit solchen Versicherungsverläufen steht in der Regel nur die Regelaltersrente zur Verfügung. Ein Teil von diesen Personen bezieht die Alterssicherung zentral aus anderen Sicherungssystemen, in denen sie vorrangig für das Alter abgesichert sind (Beamtenversorgung, Versorgungskassen und Renten für Landwirte).

► **Abb 6** Durchschnittliche Rentenhöhe von Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland 2001–2019 im Vergleich der Geburtsjahrgänge 1941–1952 – in Euro



10.2.6 Stagnierende Rentenhöhen

Von zentralem Interesse bei der Auswertung ist die Höhe der von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogenen Rente. Um über die gesamten Rentenzugangsjahre hinweg vergleichbare Renten für die Geburtskohorten zu haben, wurde der ab Juli 2020 gültige Rentenwert zur Berechnung herangezogen. Die Werte zeigen also an, in welcher Höhe eine Rente ab dem 1. Juli 2020 gezahlt worden ist.

Die Renten der westdeutschen Frauen sind mit Abstand am niedrigsten und bewegen sich im Durchschnitt zwischen knapp 800 und 900 Euro. Sie haben dafür als einzige eine leicht steigende Tendenz im Vergleich der Geburtskohorten. Nach einem geringen Rückgang bei den Geburtsjahrgängen 1944 bis 1946, die von durchschnittlich sehr hohen Abschlägen für vorzeitigen Rentenbezug betroffen waren, sind die Werte in der Tendenz vom Geburtsjahrgang 1941 zu 1952 um etwa 10 % angestiegen. Für alle anderen Rentner

und Rentnerinnen ist eine negative Tendenz zu bemerken, die ab dem Geburtsjahrgang 1946 in Stagnation übergeht. Westdeutsche Männer und ostdeutsche Frauen erreichten am Ende der Entwicklung im Geburtsjahrgang 1952 wieder das Niveau der 1943 Geborenen. ► [Abb 6](#)

In Ostdeutschland fielen für den Geburtsjahrgang 1941 die Renten höher aus als in Westdeutschland, und zwar für Männer und Frauen gleichermaßen. Die geschlechtsspezifische Rentenlücke betrug in diesem Jahrgang in Ostdeutschland 260 Euro (18 %). Sie schrumpfte im Vergleich der Geburtsjahrgänge auf nur noch 110 Euro (8,5 %), vor allem weil die Renten der Männer deutlich sanken, während die Renten der Frauen für den letzten Geburtsjahrgang wieder leicht stiegen. Die Rentenlücke zwischen Männern und Frauen in Westdeutschland blieb dagegen beträchtlich größer, sank aber von 44 auf 35 %. Dies ist wesentlich auf das Steigen der Altersrenten der Frauen zurückzuführen.

10.2.7 Zusammenfassung und Ausblick

Das politische Ziel der Erhöhung des Rentenzugangsalters wurde für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952 im Verlauf der letzten 20 Jahre erreicht. Allerdings hat das Hinausschieben der Rente trotz der längeren Versicherungszeit keine durchschnittlich höheren Renten zur Folge. Am stärksten ist bei den Männern in Ostdeutschland zu beobachten, dass die Renten auch im Durchschnitt sinken können, obwohl der Renteneintritt um mehr als ein Jahr herausgeschoben wurde. Die Erklärung findet sich in den Versicherungsbiografien. Weil es nur einer Minderheit der ostdeutschen Männer gelungen ist, durchgängig in den letzten Jahren vor der Rente sozialversicherungspflichtig beschäftigt zu sein, konnten die zusätzlichen Monate von vielen nicht für Einzahlungen in ihre Alterssicherung genutzt werden. Weil sehr viele Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung die frühestmögliche Rente gewählt haben, waren auch die für die vorzeitige Rente abgezogenen Abschläge für viele Jahre sinkender Renten verantwortlich. Auch in den nächsten Jahren wird es die Möglichkeit geben, einige Rentenzugänge mit deutlichen Abzügen vorzeitig zu wählen. Wenn sich das Rentenzugangsverhalten in Deutschland nicht ändert, dann werden auch diese Renten wieder stark nachgefragt werden. Am vorteilhaftesten ist zurzeit die Rente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren ohne Abzüge, die allerdings nur von weniger als der Hälfte der Deutschen erreicht wird.

10.3 Erwerbstätigkeit und Erwerbs- absichten im Ruhestandsalter

Andreas Mergenthaler,
Frank Micheel

Bundesinstitut für
Bevölkerungsforschung (BiB)

Der Eintritt in den Ruhestand markiert für viele ältere Menschen den Übergang vom Arbeitsleben zu einem Lebensabschnitt ohne Erwerbstätigkeit. Sowohl gesellschaftlich akzeptierte Altersnormen als auch über Arbeitsverträge und öffentliche Altersversorgungssysteme formal gesetzte Altersgrenzen bestimmen über den Zeitpunkt des Ruhestandseintritts. Sie machen diesen Übergang für Individuen, Unternehmen und nicht zuletzt für die moderne Arbeitsgesellschaft planbar, indem sie unter anderem die Generationennachfolge auf den Arbeitsmärkten regeln. ► [Info 1](#)

Mit dem stetigen Gewinn an Lebensjahren erhält die Ruhestandsphase im persönlichen Lebensverlauf einen erheblichen Bedeutungszuwachs: Sie wird länger, und erfreulicherweise wird sie größtenteils in guter Gesundheit verbracht. So konnten 65-jährige Männer in Deutschland laut den Daten des European Health and Life Expectancy Information Systems (EHLEIS) im Jahr 2015 mit rund 11 weiteren Lebensjahren in guter Gesundheit rechnen. Dies entsprach 61 % ihrer gesamten Lebenserwartung in diesem Alter (18 Jahre). 65-jährige Frauen konnten im Jahr 2015 mit 12 weiteren Jahren in guter Gesundheit rechnen, was

57 % ihrer verbleibenden Lebenserwartung (21 Jahre) entsprach. Angesichts einer steigenden Lebenserwartung überrascht es nicht, dass auch die Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund zur durchschnittlichen Dauer des Bezugs einer Altersrente den Zugewinn an Lebenszeit im Ruhestand widerspiegeln: Lag die durchschnittliche Rentenbezugsdauer von Versichertenrenten im Jahr 1970 bei 11 Jahren, so betrug sie aufgrund des Anstiegs der ferneren Lebenserwartung bei einem nur leicht gestiegenen Rentenzugangsalter im Jahr 2017 rund 20 Jahre.

Im Hinblick auf die Gestaltung von Arbeitsleben und Freizeit bieten sich dem Einzelnen viele Möglichkeiten an, das länger werdende Leben im Ruhestand für viele persönliche Lebenspläne zu nutzen: die Ruhe genießen, verreisen, sich stärker in Partnerschaft und Familie einbinden, sich ehrenamtlich betätigen oder auch einer bezahlten Tätigkeit nachgehen. Unter diesen Bedingungen ist mit dem Ruhestandseintritt ein abrupter, vollständiger Rückzug aus dem sozialen und wirtschaftlichen Leben und den damit einhergehenden Tätigkeiten nicht zwingend zu erwarten. Tatsächlich ist, im Alter weiterhin aktiv zu bleiben, ein gesellschaftlicher Trend, der sich im Lauf der

► Info 1

Der Ruhestandsbegriff in den Sozialwissenschaften

Der Begriff »Ruhestand« ist vielschichtig und wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung auf unterschiedliche Weise bestimmt. Er kann erstens durch den Bezug einer Altersrente oder -pension aufgrund eigener Erwerbstätigkeit definiert werden, die in Deutschland üblicherweise mit Abschlägen frühestens ab dem Alter von 60 Jahren ausgezahlt werden können.

Ruhestand kann zweitens definiert werden als das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, die zum Bezug einer Altersrente oder -pension in vollem Umfang bei gesetzlich Versicherten berechtigt. Seit dem Inkrafttreten des »Altersgrenzenanpassungsgesetzes« wird die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre heraufgesetzt.

Drittens kann der Ruhestand durch den Umfang der Arbeitsmarkteteiligung älterer Menschen bestimmt werden, also durch eine deutliche Reduzierung des wöchentlichen Arbeitsumfangs oder einen kompletten Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit.

Viertens kann der Ruhestand durch persönliche Einschätzung bestimmt werden, etwa wenn ältere Menschen zwar noch keine Altersrente beziehen, aber seit längerer Zeit erwerbslos sind und nicht mehr ins Erwerbsleben zurückkehren möchten beziehungsweise können.

Quelle: Frank T. Denton/Byron G. Spencer, What is retirement? A review and assessment of alternative concepts and measures, in: Canadian Journal of Aging/Revue canadienne du vieillissement, 28 (2009) 1, S. 63–76.

vergangenen zwei Jahrzehnte auch in Deutschland immer deutlicher zeigte.

Im Zusammenhang mit aktivem Altern ist Erwerbstätigkeit im Ruhestand, im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten oder Großbritannien, in Deutschland ein recht junges Phänomen: Erst seit den 1990er-Jahren kann es in nennenswertem Umfang beobachtet werden. Vor dem Hintergrund der oben genannten Altersnormen und -grenzen, die die aufeinander aufbauenden Lebensphasen in der Reihenfolge »Schule/Ausbildung«, »Erwerb« und »Ruhestand« umfassen, kann Erwerbstätigkeit im Ruhestand als ein von weitverbreiteten Vorstellungen abweichendes Verhalten eingestuft werden, das einer näheren Erklärung bedarf. Da ältere Menschen nach dem Ruhestandseintritt von der Erwartung und – bei entsprechenden Rentenanwartschaften – auch von der finanziellen Notwendigkeit befreit sind, weiterhin am Arbeitsmarkt teilzunehmen, spielt der freiwillige Charakter einer bewussten individuellen Entscheidung für oder gegen eine Erwerbstätigkeit im Vergleich zu früheren Lebensphasen eine größere Rolle. Falls passende Erwerbsmöglichkeiten verfügbar sind, entscheidet das Individuum weitgehend frei von gesellschaftlichen Erwartungen, ob oder zu welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter übernommen wird. Neben entsprechenden Angeboten auf dem Arbeitsmarkt setzen Freiheit und Freiwilligkeit jedoch ein Mindestmaß an individuellen Kapazitäten voraus, insbesondere eine gute Gesundheit und die erforderlichen Qualifikationen für eine bezahlte Tätigkeit. Andererseits ist zu bedenken, dass sich Personen mit einem niedrigen Einkommen gezwungen sehen, aus einer finanziell schwierigen Lage heraus einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, sodass eher materielle Zwänge als persönliche Vorlieben diese Entscheidung bestimmen. Unabhängig davon müssen entsprechende Möglichkeiten auf den Arbeitsmärkten existieren, um die individuellen Präferenzen und Anforderungen seitens der Unternehmen in Einklang zu bringen.

► Info 2

Die Studie »Transitions and Old Age Potential« (TOP) des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung

Bei der Studie »Transitions and Old Age Potential« (TOP) handelt sich um eine Panelstudie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB), die drei Befragungswellen in den Jahren 2013, 2016 und 2019 umfasst. Zum ersten Erhebungszeitpunkt haben 5 002 Männer und Frauen, die zwischen 1942 und 1958 geboren sind, an der für die deutschsprachige Wohnbevölkerung repräsentativen Befragung teilgenommen. In der aktuellen Welle des Jahres 2019 konnten insgesamt 1 561 Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer erneut befragt werden.

Die Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden telefonisch interviewt. Hierzu wurde vom BiB in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern mehrerer Universitäten und Hochschulen ein eigener Fragebogen erarbeitet, der im Lauf der folgenden Wellen durch weitere Themen und in der dritten Welle durch eine Stichprobe der Lebenspartnerinnen und -partner der Befragten erweitert wurde. Unter anderem konnten die Befragten in allen drei Wellen Angaben zu ihrer Beteiligung am Erwerbsleben, im zivilgesellschaftlichen Bereich oder in der Familie machen. Der Scientific Use File der ersten zwei Befragungswellen kann unter der Archivnummer ZA6597 bei GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften abgerufen werden.

Mithilfe des Längsschnittdesigns kann beispielsweise untersucht werden, ob Erwerbsabsichten im Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können und welche Einflussfaktoren dafür ausschlaggebend sind.

Quelle: Volker Cihlar/Frank Micheel/Laura Konzelmann/Andreas Mergenthaler/Norbert F. Schneider, Grenzgänge zwischen Erwerbstätigkeit und Ruhestand: Prozesse der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Menschen, Opladen/Berlin/Toronto 2019.

Mit Blick auf die Situation in Deutschland wird im Folgenden beschrieben, wie häufig eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter zu beobachten ist, welche Merkmale diese Erwerbsform aufweist und welche Voraussetzungen dafür zu finden sind. Darüber hinaus wird auf Erwerbsabsichten für das Ruhestandsalter eingegangen und es werden Bedingungen für deren Verwirklichung dargestellt. Dabei fußen die Befunde in weiten Teilen auf der Studie »Transitions and Old Age Potential« (TOP), die vom Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) durchgeführt wurde. Als Ausblick wird erörtert, welche Entwicklungspfade in den »Seniorenarbeitsmärkten« für das kommende Jahrzehnt erwartet werden können, wenn man den altersbedingten Austritt der geburtenstarken Jahrgänge aus den 1950er- und 1960er-Jahren (Babyboomer) aus dem Erwerbsleben berücksichtigt. ► Info 2

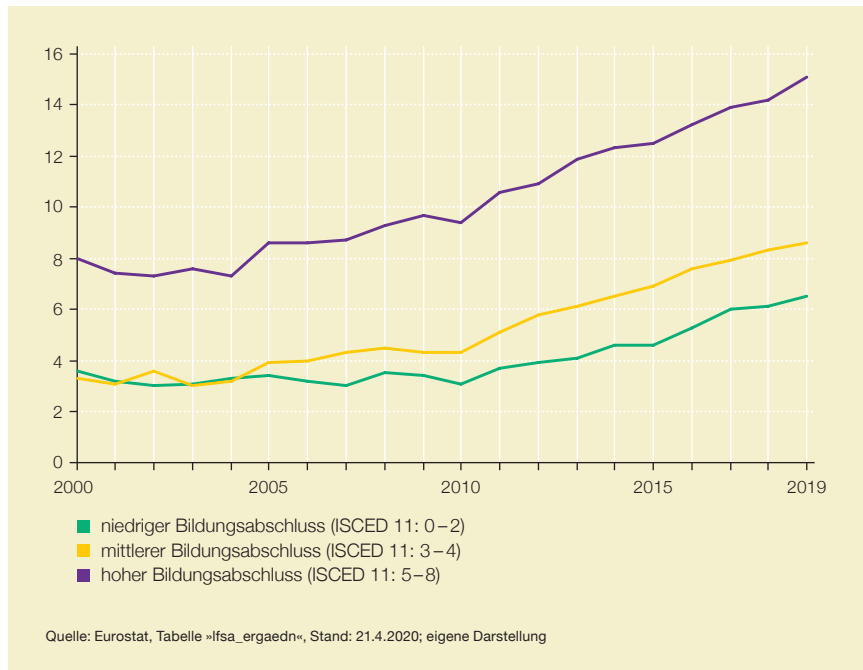
10.3.1 Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter in Deutschland

Aus der amtlichen Statistik lässt sich bei Personen im Alter von 65 und mehr Jahren für den Zeitraum von 2000 bis 2019 ein stetig steigender Beschäftigungstrend

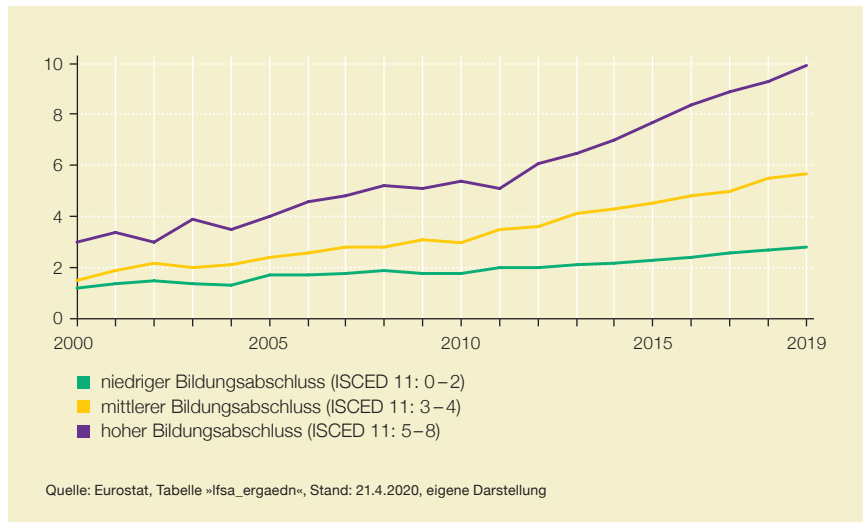
im Ruhestandsalter erkennen. So zeigen die Daten von Eurostat, dass der Anteil der Erwerbstätigen im Ruhestandsalter in Deutschland von 7 % im Jahr 2009 auf 12 % im Jahr 2019 angestiegen ist. Dieser Anteil lag oberhalb der Erwerbstätigenquote der EU-28-Länder in dieser Altersgruppe (9 %) und im EU-weiten Vergleich im oberen Drittel. Jedoch hatten Italien (29 %), Tschechien und die Niederlande (jeweils 14 %) sowie Großbritannien (13 %) im Jahr 2019 bei den 65-Jährigen und Älteren höhere Erwerbstätigenquoten als Deutschland.

Die Erwerbstätigenquoten im Ruhestandsalter unterschieden sich deutlich nach Geschlecht. Männer wiesen im Jahr 2019 in Deutschland eine Erwerbstätigenquote von 14 % auf, was einem Anstieg um 5 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2009 entspricht. Dagegen waren 9 % der Frauen im Ruhestandsalter im Jahr 2019 erwerbstätig gegenüber 4 % im Jahr 2009. Zudem lässt sich ein deutliches Bildungsgefälle der Erwerbstätigenquote im Ruhestandsalter in Deutschland nach der International Standard Classification of Education (ISCED 2011) erkennen, das sowohl bei Frauen als auch bei Männern beobachtet werden kann. ► Abb 1, Abb 2

► **Abb 1** Erwerbstätigenquoten der 65-jährigen und älteren Männer nach Bildungsabschluss 2000–2019 – in Prozent



► **Abb 2** Erwerbstätigenquoten der 65-jährigen und älteren Frauen nach Bildungsabschluss 2000–2019 – in Prozent



So hatten Männer im Alter von 65 und mehr Jahren, die einen Bildungsabschluss im Primär- oder Sekundärbereich I hatten (ISCED 2011: 0 bis 2), im Jahr 2019 eine Erwerbstätigenquote von 7 %. Bei den Männern mit einem hohen Bildungsabschluss (ISCED 2011: 5 bis 8)

lag die Erwerbstätigenquote bei 15 %. Frauen wiesen im Vergleich zu den Männern mit ähnlichem Bildungsniveau geringere Erwerbstätigenquoten auf. So waren 3 % der Frauen mit geringem Bildungsabschluss (ISCED 2011: 0 bis 2) im Jahr 2019 erwerbstätig. Bei den Frauen

mit hohem Bildungsabschluss (ISCED 2011: 5 bis 8) waren es hingegen 10 %.

Die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass es in Deutschland in den letzten 20 Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Erwerbstätigenquote im Ruhestandsalter gekommen ist. Allerdings ist aus diesen Zahlen nicht abzulesen, in welchem zeitlichen Umfang ältere Menschen erwerbstätig sind oder wie es zur Entscheidung zu einer verlängerten Arbeitsmarktbeteiligung jenseits der gesetzlichen Altersgrenze kommt. Auch können diese Daten keine Auskunft darüber geben, welche Merkmale jenseits von Alter, Geschlecht und Bildung die Entscheidung beeinflussen, im Ruhestandsalter weiterzuarbeiten. Die amtlichen Daten werden daher im Folgenden durch Ergebnisse aus der Surveyforschung ergänzt, die bezüglich dieser Aspekte Rückschlüsse erlauben. Wir fokussieren uns dabei besonders auf Daten der Studie »Transitions and Old Age Potential« (TOP).

In der Panelstichprobe von TOP, die Personen der Jahrgänge 1942 bis 1958 umfasst, die im Zeitraum von sechs Jahren wiederholt befragt wurden, sind höhere Anteile von erwerbstätigen Personen im Ruhestandsalter zu beobachten als in der amtlichen Statistik. Erwerbstätigkeit wurde in der Studie TOP ebenso wie bei Eurostat in Anlehnung an die Definition der International Labour Organisation (ILO) bestimmt als jede Art von bezahlter Tätigkeit, unabhängig von Dauer, Einkommenshöhe und Beschäftigungsverhältnis. Laut dieser Definition zählen auch eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) oder eine Nebenerwerbstätigkeit im Umfang von mindestens einer Stunde wöchentlich zur Erwerbstätigkeit.

Im Jahr 2013, dem Zeitpunkt der Erstbefragung in TOP, gingen unter den Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente oder -pension, die zu diesem Zeitpunkt mindestens 60 Jahre alt waren, insgesamt 29 % einer Erwerbstätigkeit nach. Die Anteile unterschieden sich auch in TOP deutlich nach Männern und Frauen. Bei den Männern war im Jahr 2013 etwas mehr als ein Drittel (36 %) im Ruhestands-

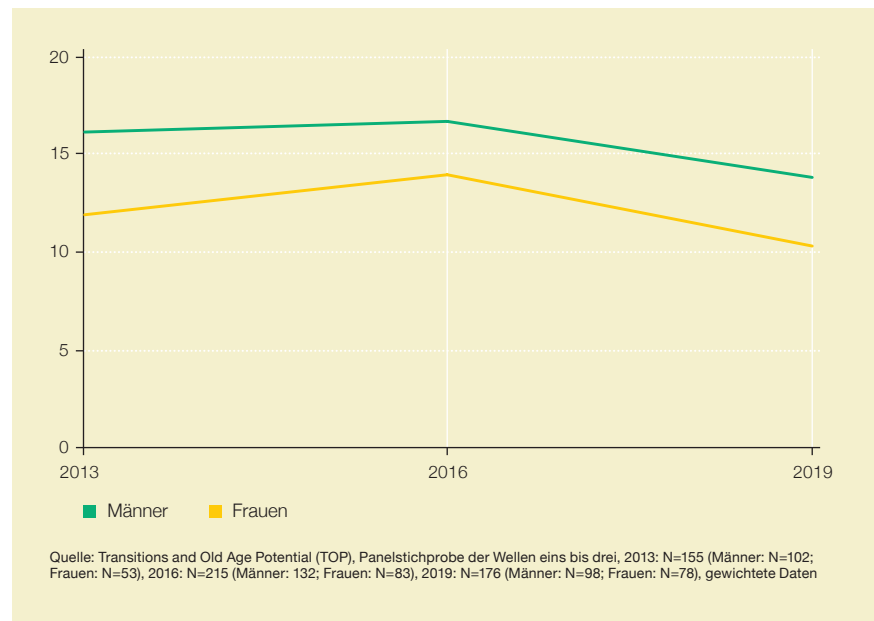
alter erwerbstätig, während es bei den Frauen jede Fünfte (20%) war. Diese höheren Erwerbstätigenquoten sind darauf zurückzuführen, dass TOP auch vergleichsweise »junge« Personen betrachtet, die eine Altersrente oder -pension unter Abschlägen bereits ab dem 60. Lebensjahr beziehen. Zudem schließt TOP im Gegensatz zu Eurostat das höhere Lebensalter (80 Jahre und älter) aus. Aus der Forschung ist bekannt, dass die Erwerbstätigenquoten im Ruhestandsalter ungefähr ab dem 75. Lebensjahr stark zurückgehen und im noch höheren Alter praktisch keine Arbeitsmarktbeteiligung mehr stattfindet. Die Daten der amtlichen Statistik (Abbildungen 1 und 2) enthalten im Gegensatz zu TOP auch diese hohen Altersgruppen, was sich in insgesamt deutlich geringeren Erwerbstätigenquoten niederschlägt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass auch in TOP der Anteil der Erwerbstätigen im Ruhestandsalter im Beobachtungszeitraum mit steigendem Alter der Befragten deutlich zurückgeht und im Jahr 2019, dem Zeitpunkt der dritten und letzten Befragungswelle, insgesamt 17% beträgt, wobei Männer mit 19% weiterhin häufiger erwerbstätig waren als Frauen (14%). Somit nähern sich die Erwerbstätigenquoten im Zeitverlauf immer mehr den Daten der amtlichen Statistik an, was für die Generalisierbarkeit der Studienergebnisse von TOP spricht.

In welchem Stundenumfang sind Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten oder -pensionen erwerbstätig? Die Ergebnisse von TOP zeigen, dass der wöchentliche Arbeitsumfang bei Männern, die im Ruhestandsalter erwerbstätig sind, im Jahr 2013 durchschnittlich 16 Stunden betrug und sie im Durchschnitt an 2,8 Tagen pro Woche arbeiteten. Frauen arbeiteten im Durchschnitt an 2,6 Tagen pro Woche und waren mit wöchentlich 12 Stunden durchschnittlich in etwas geringerem zeitlichen Umfang erwerbstätig als die Männer. ▶ Abb 3

Der durchschnittliche wöchentliche Erwerbsumfang im Ruhestandsalter zeigt

▶ Abb 3 Durchschnittlicher wöchentlicher Erwerbsumfang im Ruhestandsalter nach Geschlecht 2013–2019 – in Stunden



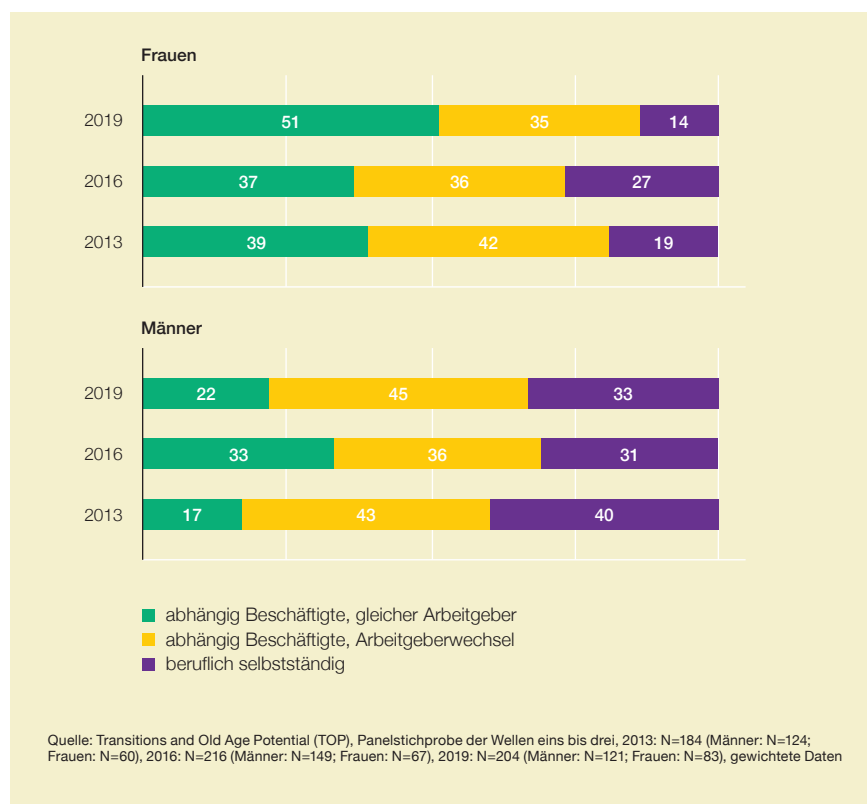
zwischen den Jahren 2013 und 2016 bei Männern und Frauen einen leichten Anstieg, um dann bis zum Jahr 2019 etwas stärker zurückzugehen. Wahrscheinlich spiegelt sich in diesem Rückgang eine altersbedingte Reduzierung der Erwerbstätigkeit wider, die zu einem späteren Zeitpunkt in einem endgültigen Verlassen des Arbeitsmarkts mündet. Insgesamt wird deutlich, dass Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter bei beiden Geschlechtern typischerweise in Teilzeit (unter 30 Stunden wöchentlicher Arbeitsumfang) ausgeübt wird. Vor allem bei den Männern unterscheidet sich somit Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter von der Arbeitsmarktbeteiligung im mittleren Erwachsenenalter, die in aller Regel in Vollzeit stattfindet (mindestens 30 Stunden pro Arbeitswoche).

Im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis von Erwerbstätigen im Ruhestandsalter weisen die Ergebnisse darauf hin, dass Männer häufiger beruflich selbstständig sind und seltener ihre abhängige Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber fortführen als dies bei Frauen

der Fall ist. So waren im Jahr 2013 unter den im Ruhestandsalter erwerbstätigen Männern 40% beruflich selbstständig, während es bei den Frauen knapp jede Fünfte (19%) war. Die Anteile der beruflich Selbstständigen schwankten insbesondere bei den Frauen zwischen den drei Befragungswellen. Sie blieben aber im gesamten Zeitraum unterhalb der Anteile der Männer, bei denen auch im Jahr 2019 jeder Dritte beruflich selbstständig war. Im Gegensatz dazu war etwas mehr als die Hälfte der Frauen im Jahr 2019 beim gleichen Arbeitgeber wie vor dem Eintritt in den Ruhestand beschäftigt, was auf eine gewisse Kontinuität des Beschäftigungsverhältnisses bei den Frauen hinweist. Bei den Männern war demgegenüber im Jahr 2019 nur etwas mehr als jeder Fünfte (22%) beim gleichen Arbeitgeber wie vor dem Ruhestand tätig. ▶ Abb 4

Schließlich finden vergleichsweise häufig Arbeitgeberwechsel bei einer Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter statt. Die Anteile der abhängig Beschäftigten, die im Ruhestandsalter einen Arbeitgeberwechsel vollzogen, unterschieden sich

► **Abb 4 Beschäftigungsverhältnis von Erwerbstätigen im Ruhestandsalter nach Geschlecht 2013–2019 – in Prozent**



in den Jahren 2013 und 2016 nur geringfügig zwischen Männern und Frauen. Lediglich im Jahr 2019 waren bei den Männern deutlich häufiger Arbeitgeberwechsel zu beobachten als bei den Frauen (45 % gegenüber 35 %). Offenbar ist der Wunsch nach beruflicher Selbstständigkeit im Ruhestandsalter bei Männern weiter verbreitet als bei den Frauen. Im Gegensatz dazu scheint bei Frauen die Bindung zum alten Arbeitgeber stärker zu sein.

Wie hoch liegen die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter? In der Studie TOP wurde in der zweiten Welle 2016 sowie in der dritten Welle 2019 die Frage nach der Höhe des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter gestellt (»Sie sagten vorhin, dass Sie im Ruhestand arbeiten. Können Sie uns in etwa die Höhe des monatlichen Einkommens aus dieser Tätigkeit nennen? Gemeint ist das Ein-

kommen nach den Abzügen.«). Falls die Befragten die Höhe des Einkommens nicht nennen wollten, wurden sie gebeten, das Erwerbseinkommen mithilfe von Kategorien näherungsweise zu bestimmen (»unter 450 Euro«, »450 bis unter 850 Euro«, »850 bis unter 1 200 Euro« und so weiter). Die Mittelwerte dieser Kategorien wurden genutzt, um fehlende Angaben bei den offenen Einkommensnennungen zu ersetzen.

Im Jahr 2016 betrug der durchschnittliche Verdienst aus einer Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter 718 Euro. Männer verdienen mit durchschnittlich 828 Euro deutlich mehr als Frauen mit durchschnittlich 485 Euro. Der Anteil der Personen, die ein Einkommen bis einschließlich 450 Euro erzielen, machte im Jahr 2016 rund zwei Drittel (65 %) der erwerbstätigen Altersrentnerinnen und Altersrentner aus. Diese Zahl verdeutlicht,

dass es sich bei Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter mehrheitlich um geringfügige Beschäftigungen (450-Euro-Jobs) handelt. Diese waren bei den Frauen zum Zeitpunkt der zweiten Befragungswelle im Jahr 2016 weitaus häufiger (79 %) als bei den Männern (59 %).

Das durchschnittliche Erwerbseinkommen von Altersrentnerinnen und Altersrentnern sank in der dritten Befragungswelle des Jahres 2019 auf 651 Euro ab. Hierfür war vermutlich eine allgemeine Verringerung des wöchentlichen Arbeitsumfangs bei ansonsten gleicher Tätigkeit verantwortlich. Dementsprechend waren auch die Anteile der geringfügig Beschäftigten im Jahr 2019 höher als zum Zeitpunkt der zweiten Welle. So betrug der Anteil der Erwerbseinkommen bis einschließlich 450 Euro in der dritten Welle 73 %, was einem Anstieg um 8 Prozentpunkte im Vergleich zur zweiten Welle entspricht. Im Jahr 2019 waren 90 % der erwerbstätigen Frauen im Ruhestandsalter geringfügig beschäftigt, bei den Männern waren es fast zwei Drittel (63 %). Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass es sich bei Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter in aller Regel um eine zeitlich begrenzte Tätigkeit mit relativ geringen Arbeitsentgelten handelt, die eher als Ergänzung weiterer Einkommensquellen (zum Beispiel Altersrente oder Einkünfte aus Vermögen), nicht aber als Haupteinkommensquelle in dieser Lebensphase infrage kommt.

10.3.2 Erwerbsabsichten für das Ruhestandsalter

In der Studie TOP wurden die Personen in allen drei Wellen wiederholt gefragt, ob sie es sich grundsätzlich vorstellen können, im Ruhestand noch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, egal ob in Teil- oder in Vollzeit. Diese Frage dient als Hinweis auf das Vorhandensein von Erwerbsabsichten im Ruhestandsalter, die auf Arbeitsmarktpotenziale bei älteren Menschen jenseits der amtlichen Berichterstattung hindeuten. Sie wurde sowohl Personen gestellt, die sich bereits im Ruhestand befanden, also mindestens

60 Jahre alt waren und eine Altersrente oder -pension bezogen und keiner bezahlten Tätigkeit nachgingen, als auch Personen, die zum jeweiligen Befragungszeitpunkt noch keine Altersrente erhielten. Es kann vermutet werden, dass sich die Erwerbsabsichten für das Ruhestandsalter sowohl nach individuellen Merkmalen und Ressourcen als auch nach betrieblichen Rahmenbedingungen bei der aktuellen oder letzten Berufstätigkeit unterscheiden. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Erwerbsabsichten im Zeitverlauf verändern und dass sie mit zunehmendem Lebensalter weniger häufig zu beobachten sind.

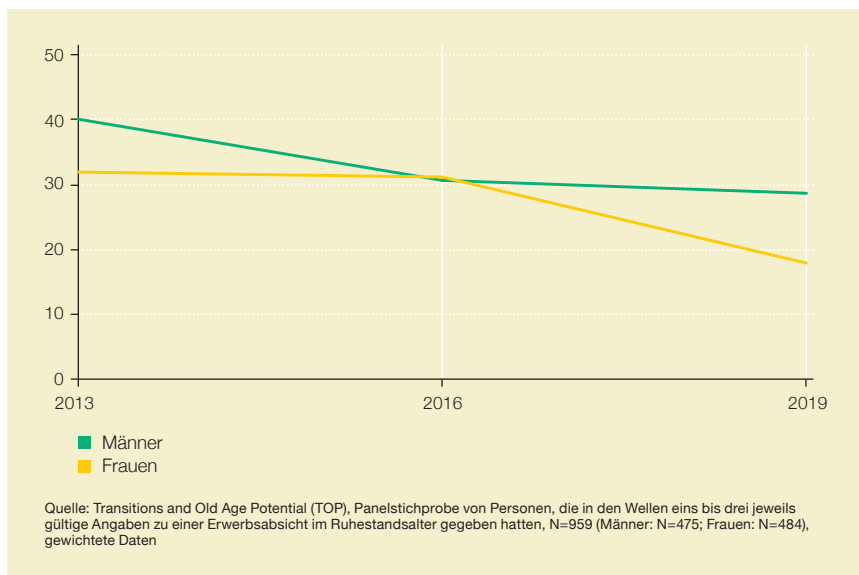
Tatsächlich geht die Häufigkeit, mit der die Befragten eine Erwerbsabsicht für das Ruhestandsalter äußern, sowohl bei Männern als auch bei Frauen mit zunehmendem Alter stetig zurück. Waren es im Jahr 2013 noch knapp ein Drittel der Frauen (32%) und 40% der Männer, die eine solche Absicht angaben, so verringerten sich die Anteile im Jahr 2019 auf 18% bei den Frauen und 29% bei den Männern. Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um (noch) nicht verwirklichte Erwerbsabsichten im Ruhestandsalter handelt, weist dieses Ergebnis auf die hohen Erwerbspotenziale älterer Menschen hin. Zugleich verdeutlicht es auch, dass die Häufigkeit von Erwerbsabsichten bei Frauen mit Ausnahme der zweiten Welle im Jahr 2016 geringer ausfällt als bei den Männern. ▶ Abb 5

Neben dem Alter und dem Geschlecht ist in der Studie TOP ein klarer Unterschied des Anteils der Erwerbsabsichten zwischen Altersrentenbezieherinnen und -beziehern und Personen, die noch keine Altersrente oder -pension erhielten, zu beobachten. So äußerte im Jahr 2013 fast jede/jeder zweite Befragte, die oder der zu diesem Zeitpunkt keine Altersrente oder -pension bezog, eine grundsätzliche Bereitschaft, im Ruhestand noch einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Bei den Personen, die bereits eine Altersrente oder -pension erhielten, waren es im Jahr 2013 lediglich 17%, die eine Erwerbsabsicht bekundeten. Darüber hinaus stieg

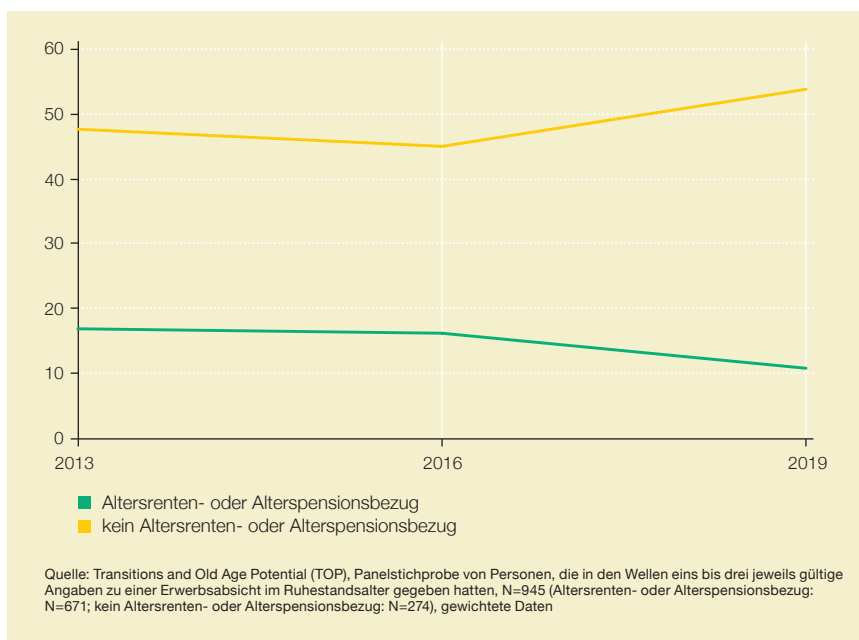
die Erwerbsabsicht bei Befragten ohne Altersrente oder -pension im Jahr 2019 auf 54%, während sie bei den Altersrentenbezieherinnen und -beziehern auf 11% absank. ▶ Abb 6

Als ein weiterer Faktor beeinflusst die Gesundheit die grundsätzliche Bereitschaft, im Ruhestandsalter noch erwerbstätig zu sein. Zur Messung der funktionalen Gesundheit wurde den Befragten

▶ Abb 5 Grundsätzliche Absicht, im Ruhestandsalter noch einmal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nach Geschlecht 2013–2019 – in Prozent



▶ Abb 6 Grundsätzliche Absicht, im Ruhestandsalter noch einmal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nach Altersrenten- oder Alterspensionsbezug 2013–2019 – in Prozent



in TOP in allen drei Wellen unter anderem die Frage gestellt, ob sie durch ihre gegenwärtige Gesundheit in alltäglichen Tätigkeiten eingeschränkt sind (zum Beispiel beim Heben schwerer Gegenstände). Die Personen konnten anhand einer vierstufigen Skala antworten, ob sie durch ihre gegenwärtige Gesundheit »stark eingeschränkt«, »eher eingeschränkt«, »eher nicht eingeschränkt« oder »überhaupt nicht eingeschränkt« sind.

Wie die Ergebnisse zeigen, äußern Personen, die sich als gesundheitlich stark eingeschränkt bezeichnen, eine geringere Erwerbsabsicht als Personen, die subjektiv mit keinen oder nur geringen gesundheitlichen Einschränkungen leben müssen. So gab im Jahr 2019 nur jede/jeder sechste Befragte mit starken gesundheitlichen Einschränkungen eine Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter an, während es bei Personen mit vergleichsweise besserer funktionaler Gesundheit jede/jeder Vierte war. Der allgemein sinkende Trend im beobachteten Zeitraum deutet wiederum auf den bereits beschriebenen

Alterseffekt hin. So werden gesundheitliche Einschränkungen mit steigendem Lebensalter wahrscheinlicher, was eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter erschwert oder verhindert. ▶ Abb 7

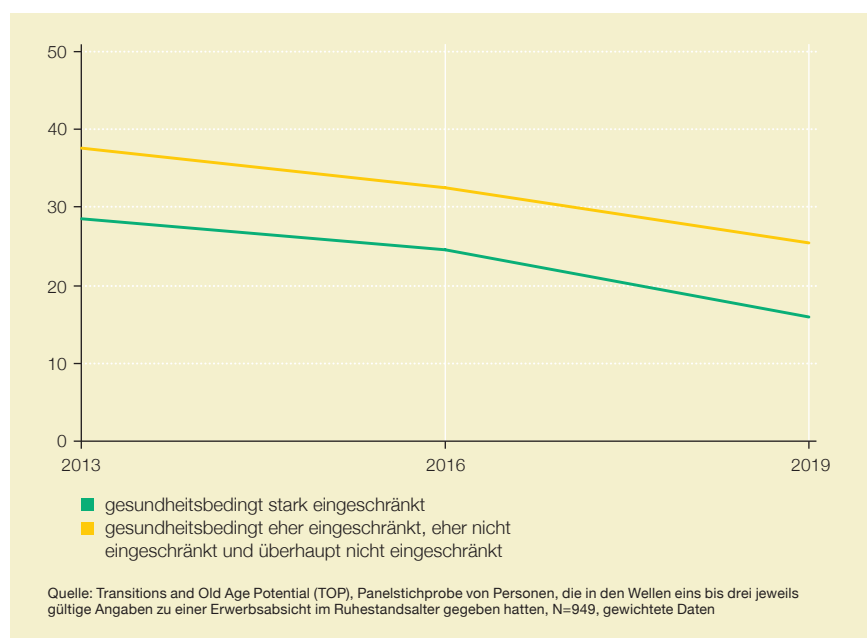
Ein Vergleich zwischen West- oder Ostdeutschland (einschließlich Berlin) ist aufschlussreich, da auch Jahrzehnte nach der deutschen Vereinigung strukturelle Unterschiede auf den Arbeitsmärkten beobachtet werden können, die sich auch in den Erwerbsabsichten im Ruhestandsalter niederschlagen. Nach Wohnregion differenziert berichteten Befragte aus Westdeutschland im gesamten Zeitraum häufiger eine Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter als Personen, die in Ostdeutschland (einschließlich Berlin) lebten. So äußerten 37 % der in Westdeutschland lebenden Befragten im Jahr 2013 eine Erwerbsabsicht, während es bei den in Ostdeutschland lebenden Personen knapp jede/dritte war (32 %). Der Abstand zwischen Ost und West vergrößerte sich zum Zeitpunkt der zweiten Welle im Jahr 2016 auf 9 Prozentpunkte (West-

deutschland 33 % gegenüber Ostdeutschland 24 %). Im Jahr 2019 näherten sich die Anteile wieder an, wobei die westdeutschen Befragten mit 24 % erneut etwas häufiger eine Erwerbsabsicht berichteten als Personen aus Ostdeutschland (22 %). Es lässt sich mit einer gewissen Plausibilität vermuten, dass sich in den Ergebnissen nach wie vor bestehende Unterschiede der Arbeitsmarktchancen zwischen den alten und den neuen Bundesländern widerspiegeln.

Weitere Zusammenhänge zeigen sich zwischen der subjektiven Einkommenssituation (»Wie kommen Sie/Ihr Haushalt mit dem zur Verfügung stehenden Geld zurecht?« – »Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?«) und der Häufigkeit, mit der von den Befragten eine grundsätzliche Erwerbsabsicht für das Ruhestandsalter geäußert wird. So äußerten 23 % der Personen, die ihre aktuelle Einkommenssituation im Jahr 2019 als ausreichend (»sehr gut« oder »eher gut«) einschätzten, eine Erwerbsabsicht. Bei den Befragten, die ihr zur Verfügung stehendes Einkommen als nicht ausreichend (»eher schlecht« oder »sehr schlecht«) bewerteten, war es hingegen fast jede/jeder Dritte (31 %), die oder der sich grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter vorstellen konnte. Dieses Ergebnis zeigt, dass die subjektive Einschätzung der Einkommenssituation hinsichtlich der Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter eine wertvolle Ergänzung objektiver Indikatoren wie des Haushalts- beziehungsweise des Nettoäquivalenzeinkommens (siehe Kapitel 2.1, Seite 59, Info 6) darstellt, die in der Studie TOP keine eindeutigen Zusammenhänge mit der Erwerbsabsicht aufwiesen.

Schließlich zeigen sich deutliche Unterschiede der Erwerbsabsichten nach den Möglichkeiten, beim aktuellen oder letzten Arbeitgeber über die Altersgrenze hinaus zu arbeiten. Befragte, denen eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit eröffnet wurde, äußerten häufiger die Bereitschaft, im Ruhestand einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, als Personen, denen diese Möglichkeit nicht geboten wurde.

▶ Abb 7 Grundsätzliche Absicht, im Ruhestandsalter noch einmal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nach Einschätzung gesundheitsbedingter Einschränkungen im Alltag 2013–2019 — in Prozent



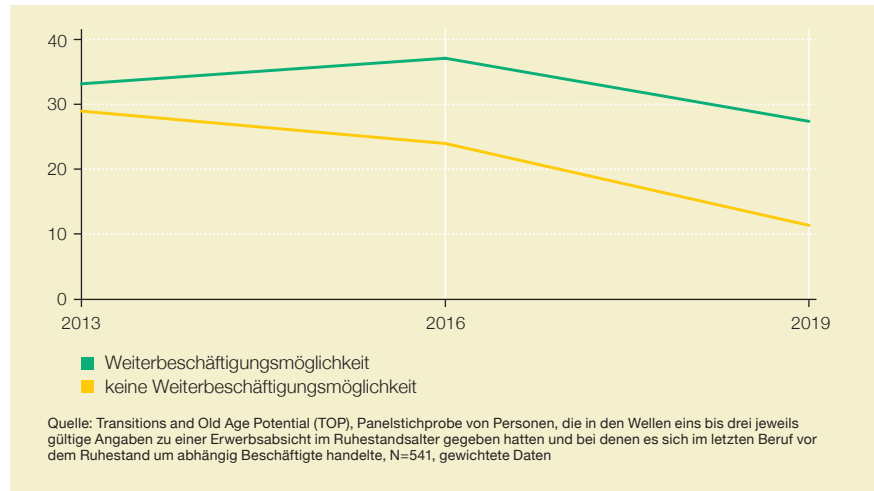
Zudem blieben die Erwerbsabsichten bei Ersteren über den gesamten Zeitraum zwischen 2013 und 2019 stabiler als dies bei Befragten der Fall war, die bei ihrem Arbeitgeber keine entsprechende Möglichkeit hatten. So berichteten lediglich 11 % der aktuell oder ehemals abhängig Beschäftigten (Angestellte, Arbeiter/-innen oder Beamte / Beamtinnen) ohne Weiterbeschäftigungsmöglichkeit im Jahr 2019 eine grundsätzliche Erwerbsbereitschaft im Ruhestandsalter, während es bei Personen mit Weiterbeschäftigungsmöglichkeit 27 % waren. ▶ Abb 8

Diese Ergebnisse verdeutlichen die Wichtigkeit entsprechender betrieblicher Rahmenbedingungen für die grundsätzliche Bereitschaft einer Verlängerung der Erwerbstätigkeit. In diesem Zusammenhang ist auch der Abbau von Barrieren bei der Fortführung einer beruflichen Tätigkeit im Ruhestandsalter zu nennen, da die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechenden Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten sich nicht nach einer neuen Beschäftigung umschauen oder sich bei neuen Arbeitgebern einarbeiten müssen. Zusammenfassend spielen sowohl individuelle Fähigkeiten und Ressourcen als auch günstige Bedingungen beim aktuellen oder letzten Arbeitgeber eine wesentliche Rolle für das Vorhandensein von Erwerbsabsichten für das Ruhestandsalter.

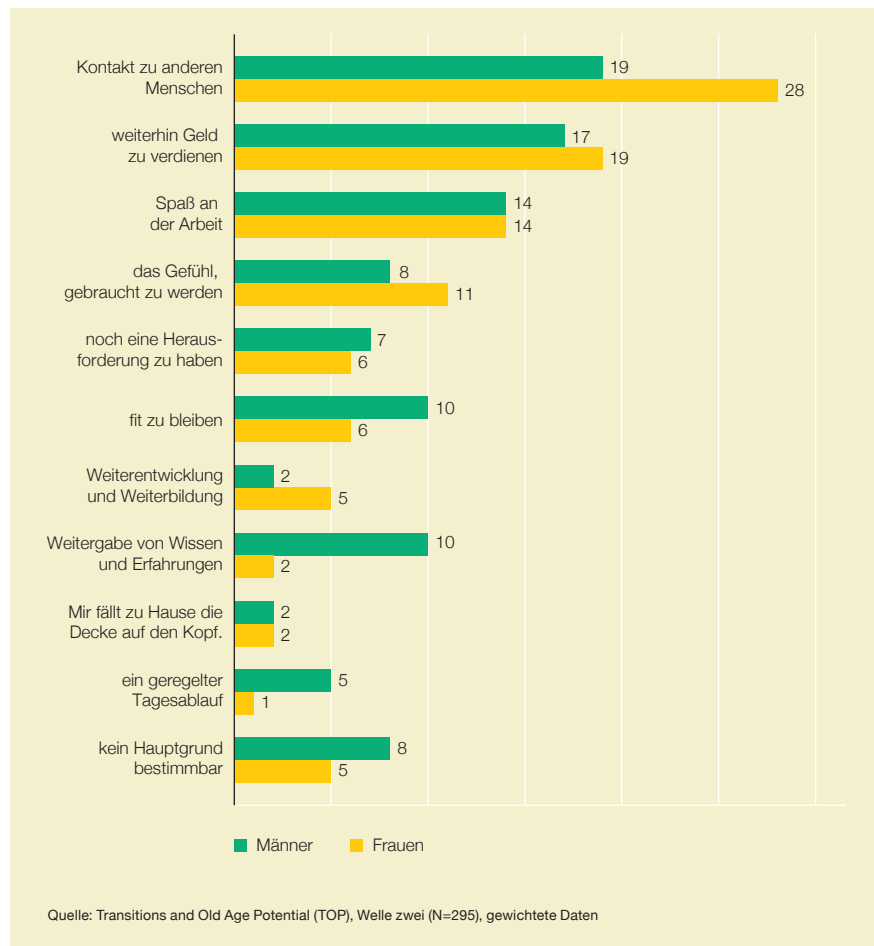
10.3.3 Motive für eine Erwerbstätigkeit

Die Befragten in der Studie TOP, die eine Erwerbsabsicht für das Ruhestandsalter äußerten, wurden gebeten, die Gründe für eine verlängerte Arbeitsmarktbeteiligung zu nennen. Personen, die mehr als einen Grund genannt haben, wurden zudem in Welle zwei (2016) und Welle drei (2019) jeweils nach dem Hauptgrund für eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter gefragt. Im Jahr 2016 gaben Frauen, die eine Erwerbsabsicht für das Ruhestandsalter bekundeten, mit 28 % am häufigsten »Kontakt zu anderen Menschen« als Hauptmotiv an. Auch bei den Männern wurde dieses Motiv am häufigsten genannt

▶ Abb 8 Grundsätzliche Absicht, im Ruhestandsalter noch einmal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nach Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung beim letzten Arbeitgeber 2013–2019 — in Prozent



▶ Abb 9 Hauptmotive für eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter bei Personen, die die grundsätzliche Absicht äußern, im Ruhestandsalter noch einmal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nach Geschlecht 2016 — in Prozent



(19%). Am zweithäufigsten nannten Frauen (19%) und Männer (17%) »weiterhin Geld zu verdienen«, als Hauptgrund für eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter. Am dritthäufigsten wurde mit jeweils 14% bei Männern und Frauen der »Spaß an der Arbeit« genannt, gefolgt von weiteren individuellen und sozialen oder generativen Motiven, wie dem »Gefühl, gebraucht zu werden« oder die »Weitergabe von Wissen und Erfahrungen« oder auch »fit zu bleiben«. Nur ein recht geringer Anteil gab den Alltag strukturierende Gründe (»Mir fällt zu Hause die Decke auf den Kopf« beziehungsweise »ein geregelter Tagesablauf«)

an. Lediglich 5% der Frauen und 8% der Männer mit Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter gaben im Jahr 2016 an, dass sie kein Hauptmotiv nennen konnten, da mehrere Gründe für sie entscheidend waren. ▶ Abb 9

Die Rangfolge der Hauptmotive für eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter blieb bei den Frauen mit Erwerbsabsicht zwischen den Jahren 2016 und 2019 gleich. So wurden auch im Jahr 2019 von Frauen am häufigsten »Kontakt zu anderen Menschen« und »weiterhin Geld zu verdienen« genannt. Bei den Männern verschoben sich die Anteile jedoch deutlich, sodass im Jahr 2019 »weiterhin Geld

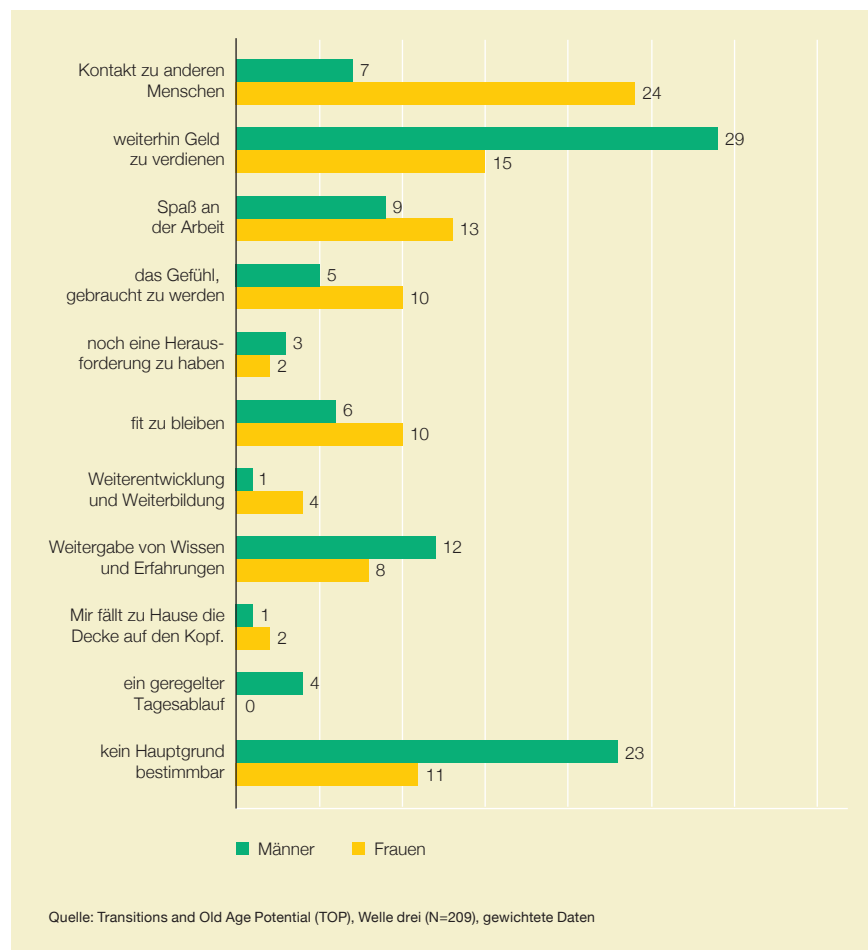
zu verdienen« mit 29% am häufigsten aufgeführt wurde, gefolgt von 23% der männlichen Befragten, die kein Hauptmotiv bestimmen konnten. Die »Weitergabe von Wissen und Erfahrung« wurde als generatives Motiv im Zeitverlauf etwas häufiger genannt. So stimmten im Jahr 2019 8% der Frauen und 12% der Männer diesem Grund als Hauptmotiv für eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter zu. ▶ Abb 10

Insgesamt wurden von Befragten mit einer Erwerbsabsicht für das Ruhestandsalter eine Vielzahl von sozialen, individuellen und finanziellen Motiven für die Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit genannt. Unter den genannten Motiven spielten soziale Beziehungen im Zeitverlauf vor allem bei den Frauen die wichtigste Rolle, während es bei den Männern gerade im Jahr 2019 am häufigsten finanzielle Motive waren, die im Hinblick auf eine Verlängerung der Arbeitsmarkteteiligung angegeben wurden. Dahinter müssen sich nicht notwendigerweise materielle Notlagen verbergen. Vielmehr können auch bestimmte Konsumziele im Ruhestandsalter oder die finanzielle Unterstützung von Enkeln eine Rolle spielen. Interessanterweise wurden Motive, bei denen es um die soziale und zeitliche Struktur des Alltags geht, von ausgesprochen wenigen Befragten als Hauptmotive genannt. Es kann daher vermutet werden, dass die Befragten von einer Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter nicht mehr die gleiche strukturierende Funktion für den Alltag erwarten, wie diese mutmaßlich noch im mittleren Erwachsenenalter gegeben war.

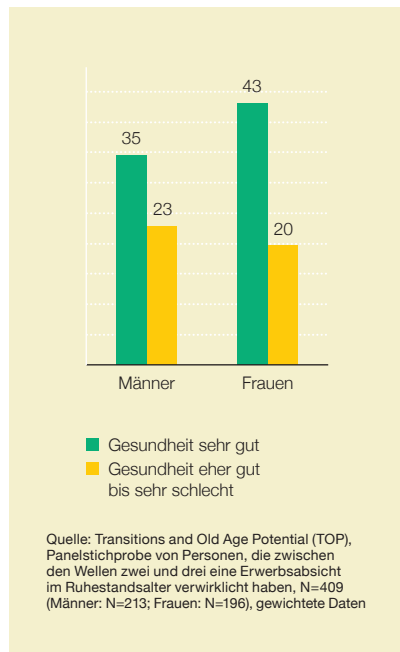
10.3.4 Verwirklichung von Erwerbsabsichten

Bei den Befragten, die bereits im Jahr 2013 eine Altersrente oder -pension erhalten haben oder die zwischen 2013 und 2019 in den Ruhestand wechselten, wurde im Folgenden betrachtet, wie häufig eine Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter verwirklicht werden konnte. Im gesamten Zeitraum zwischen 2013 und 2019 konnte jede/jeder vierte Befragte, die oder der entweder in der ersten oder in der zweiten

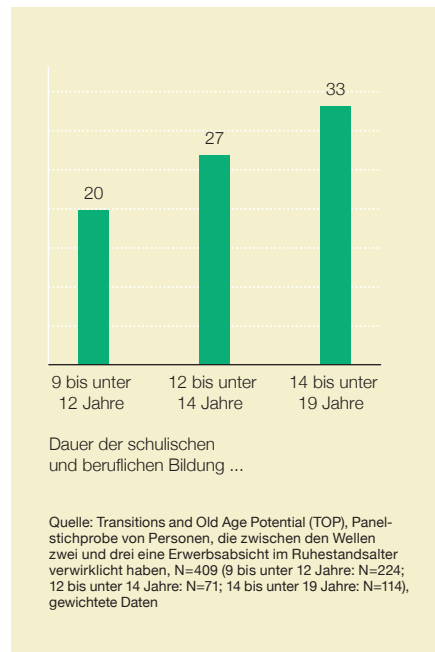
▶ Abb 10 Hauptmotive für eine Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter bei Personen, die die grundsätzliche Absicht äußern, im Ruhestandsalter noch einmal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nach Geschlecht 2019 — in Prozent



► **Abb 11** Verwirklichung einer Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter nach Geschlecht und subjektiver Gesundheit 2013–2019 — in Prozent



► **Abb 12** Verwirklichung einer Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter nach Dauer der schulischen und beruflichen Bildung 2013–2019 — in Prozent



Welle eine Erwerbsabsicht geäußert hatte, diese nach dem Eintritt in den Ruhestand verwirklichen. Insgesamt unterschieden sich die Anteile praktisch nicht nach Männern und Frauen, wohl aber nach der Wohnregion in West- oder Ostdeutschland (einschließlich Berlin). So ist der Anteil der Befragten, die eine grundsätzliche Bereitschaft zu einer Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter verwirklichen konnten, in den alten Bundesländern mit 26 % höher als in den neuen Bundesländern (18 %).

Ein sehr guter Gesundheitszustand begünstigt die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung einer Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter in einem deutlichen Ausmaß. Befragte, die ihre Gesundheit in der ersten Befragungswelle als »sehr gut« eingeschätzt hatten, konnten in 39 % der Fälle eine Erwerbsabsicht realisieren, während der Anteilswert unter den Personen, die ihre Gesundheit schlechter eingeschätzt hatten, mit 21 % etwa halb so hoch ausfiel. Die Verwirklichung einer

Erwerbsabsicht bei »sehr guter« Gesundheit wurde darüber hinaus durch das Geschlecht beeinflusst. So konnten 43 % der Frauen, die ihre Gesundheit im Jahr 2013 als »sehr gut« eingeschätzt hatten, eine Erwerbsabsicht verwirklichen. Bei den Männern mit vergleichbar gutem Gesundheitszustand waren es 35 %. Dies bedeutet, dass Frauen mit einer sehr guten subjektiven Gesundheit häufiger eine Erwerbsabsicht realisieren konnten, als dies bei den Männern mit einem vergleichbaren subjektiven Gesundheitszustand der Fall war. ► [Abb 11](#)

Neben der subjektiven Gesundheit beeinflusst auch die Dauer der schulischen und beruflichen Bildung die Häufigkeit, mit der eine Erwerbsabsicht für das Ruhestandsalter realisiert werden kann. Bei Befragten mit einer Bildungsdauer von 9 bis unter 12 Jahren konnten 20 % eine grundsätzliche Erwerbsabsicht verwirklichen. Bei Personen mit einer mittleren Bildungsdauer (12 bis unter 14 Jahre) wa-

ren es 27 %. Unter den Befragten mit einer langen Bildungsdauer von 14 bis 18 Jahren konnte ein Drittel eine Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter realisieren. Es handelt sich somit um einen Bildungsgradienten ungleicher Chancen bei der Verwirklichung von Erwerbsabsichten, der die schlechten Arbeitsmarktchancen insbesondere bei Menschen mit geringem Bildungsniveau widerspiegelt. ► [Abb 12](#)

Schließlich beeinflusst die Möglichkeit, beim aktuellen oder letzten Arbeitgeber nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze weiterzuarbeiten, die Häufigkeit der Umsetzung einer Erwerbsabsicht. So konnte fast jede dritte befragte Person (30 %), die eine entsprechende Möglichkeit geboten bekam, eine Erwerbsabsicht im Ruhestandsalter umsetzen. Der Anteilswert unter denjenigen, die keine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung erhielten, fiel dagegen um 20 Prozentpunkte niedriger aus. Dieses Ergebnis unterstreicht die Bedeutung des Arbeitgebers bei der Förderung sowohl von Erwerbsabsichten für das Ruhestandsalter als auch bei deren Verwirklichung. In der Gesamtbetrachtung sind sowohl persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie vor allem Gesundheit und Bildung, als auch betriebliche Rahmenbedingungen bei der Realisierung von Erwerbsabsichten im Ruhestandsalter bedeutsam. Es ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Studie TOP anzunehmen, dass ein Zusammenspiel dieser Bedingungen eine Entfaltung der Potenziale älterer Menschen am Arbeitsmarkt begünstigt.

10.3.5 Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt lassen die Ergebnisse den Schluss zu, dass eine Zunahme der Erwerbsbeteiligung im Ruhestandsalter, wie wir sie in Deutschland in den vergangenen Jahren beobachten konnten, zu einem gewissen Wandel des institutionell vorgegebenen Eintritts in den Ruhestand führt, diesen aber nicht völlig auflöst. Vielmehr kommt es an der Grenze zwischen einem »pünktlichen« und einem verzögerten Ruhestandseintritt zu einer

gewissen Aufweichung und Pluralisierung von Verrentungspfaden. Eine zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit trotz Ruhestand kann als eine ganz persönliche Anpassungsstrategie im Übergang vom Erwerbsleben zur Ruhephase interpretiert werden. Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund der besonderen demografischen Dynamik in den kommenden zehn Jahren Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter auf einer gesellschaftlichen und politischen Ebene als ein wichtiger Bestandteil des aktiven Älterwerdens wahrgenommen werden. Jedoch machen die Ergebnisse der Studie TOP deutlich, dass nennenswerte, gesamtwirtschaftliche Wachstumsimpulse unter Berücksichtigung von Erwerbsvolumen und Einkommenshöhe eher nicht zu erwarten sind. Auch dürfte sich auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene der »rastlose, stets arbeitswillige Rentner« nicht als Rollenbild eignen – die Mehrzahl der Menschen im Ruhestandsalter ist nicht weiter am Arbeitsmarkt tätig und äußert auch keine Absicht hierzu.

Bei der Findung von Strategien zur Erschließung von Potenzialen für eine bezahlte Arbeit im Ruhestand sind verschiedene Aspekte zu beachten. Erwerbstätigkeit im Ruhestandsalter ist im Rahmen der persönlichen Lebensgestaltung nur eine unter vielen Optionen, und verlässliche Politik für ältere Menschen sollte stets darauf achten, dass sie weiterhin einen freiwilligen Charakter behält. Politisch Verantwortliche sollten sich immer bewusst sein, dass sich die meisten Menschen nach einer jahrzehntelangen Er-

werbskarriere auf die Ruhephase freuen, unabhängig davon, ob diese Personen eine hohe Arbeitszufriedenheit in ihren vergangenen Berufskarrieren hatten oder nicht. Diese Wahlfreiheit sollte ihnen weiterhin zustehen und die Norm des wohlverdienten Ruhestands sollte nicht infrage gestellt werden. Vielmehr scheint es eine sinnvolle Strategie zu sein, das Spektrum der Wahlmöglichkeiten dahingehend zu erweitern, dass diejenigen, die im Ruhestand noch arbeiten möchten und können, dies auch dürfen. Flexible Möglichkeiten schaffen und durch Altersdiskriminierung entstandene Barrieren abbauen sind in diesem Fall vielversprechende Stellschrauben.

Die gesellschaftspolitische Herausforderung besteht jedoch darin, diejenigen nicht zu stigmatisieren, die entweder im Ruhestand nicht arbeiten möchten oder es beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr können. In diesem Kontext sollte die soziale Vielfalt im Ruhestandsalter kritisch im Blick behalten werden. Eine drohende Spaltung dieser besonderen Arbeitsmärkte gilt es zu verhindern, denn es gibt einerseits Personen, die über die erforderlichen individuellen Ressourcen – vor allem im Hinblick auf Gesundheit und Bildung – verfügen. Diesen fällt es relativ leicht, einen »Seniorenjob« nach ihren persönlichen Präferenzen zu wählen und auszuüben. Personen mit geringem Einkommen im Ruhestand haben es dagegen schwerer, wenn sie sich unter Umständen gezwungen sehen, prekäre Arbeitsbedingungen akzeptieren zu müssen, um eine Altersarmut abzuwenden.